

Stenographisches Protokoll.

107. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 30. März 1949.

Inhalt.

1. Nationalrat.

- a) Angelobung des Abg. Alois Witrisal (S. 3058);
- b) Beschluß, betreffend Beendigung der Herbsttagung 1948/49 (S. 3085).

2. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 3058);
- b) Entschuldigungen (S. 3058);
- c) Urlaube (S. 3058).

3. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 253 und 267, 293, 294, 296, 299, 301, 306 und 308 (S. 3058).

4. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 183 bis 185 (S. 3058).

5. Immunitätsangelegenheit.

Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Salzburg, betreffend den Abg. Kapsreiter — Immunitätsausschuß (S. 3059).

6. Regierungsvorlagen.

- a) Tierseuchengesetznovelle (831 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 3059);
- b) Ruhegenußvordienstzeitengesetz (832 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3059).

7. Verhandlungen.

- a) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (806 d. B.), betreffend die 4. Verbotsgesetznovelle (827 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Koref (S. 3059 und S. 3060);
Redner: Dr. Gorbach (S. 3059);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3060).
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (818 d. B.), betreffend die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1949 (828 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Tschadek (S. 3060);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3061).
- c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (788 d. B.), betreffend
I. das Abgabeneinhebungsgesetz und
II. die Abgabenexecutionsordnung (829 d. B.).
Berichterstatter: Müllner (S. 3061);
Redner: Horn (S. 3062) und Dr. Margaretha (S. 3063);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3063).
- d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (823 d. B.), betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden (830 d. B.).
Berichterstatter: Frisch (S. 3063);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3064).

- e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (794 d. B.), betreffend die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich (835 d. B.).
Berichterstatter: Mayrhofer (S. 3064);
Redner: Fischer (S. 3065);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3066).
- f) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (820 d. B.), betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (836 d. B.).
Berichterstatter: Marktschläger (S. 3066);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3067).
- g) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (797 d. B.), betreffend das Krankenpflegegesetz (837 d. B.).
Berichterstatterin: Moik (S. 3067);
Redner: Elser (S. 3069), Gabriele Proft (S. 3070) und Dr. Nadine Paunovic (S. 3073);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3074).
- h) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (784 d. B.), betreffend das Ärztegesetz (838 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Pittermann (S. 3074);
Redner: Elser (S. 3076), Uhlir (S. 3079) und Prinke (S. 3081);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3085).

Eingebracht wurden:

Antrag der Abgeordneten

Kapsreiter, Ludwig und Genossen, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946) (186/A).

Anfragen der Abgeordneten

Hillegeist, Ferdinanda Flossmann, Gumpmayer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen wegen geänderter Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die steuerliche Behandlung von Überstunden (309/J);

Mark, Dr. Zechner, Marianne Pollak und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Schaffung eines österreichischen Forschungsrates (310/J);

Proksch, Hillegeist, Olah, Miksch, Frühwirth und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Zensur in der Ravag (311/J);

Dr. Tschadek, Mark, Marchner und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend den erweiterten Wirkungskreis der Justizangestellten (312/J);

Gabriele Proft, Ferdinanda Flossmann, Wilhemine Moik und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Auslegung des Währungsschutzgesetzes (313/J);

3058 107. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. März 1949.

Dr. Zechner, Marianne Pollak, Dr. Neugebauer, Richard Wolf und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend das Lehrerdienstrecht (314/J);

Kostroun, Widmayer, Steiner und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Durchführungsverordnung zum Mastkreditgesetz (315/J);

Ing. Waldbrunner, Rauscher, Dr. Häuslmayer und Genossen an den Bundesminister für Handel- und Wiederaufbau, betreffend die Tätigkeit der Außenhandelsstellen der Bundeshandelskammer (316/J);

Dr. Zechner, Uhlir, Hillegeist und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Bestellung von klinischen Hilfsärzten (317/J);

Forsthuber, Porges, Voithofer, Kostroun und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Beschlagnahme von Fremdenverkehrseinrichtungen in der Stadt Salzburg (318/J);

Zechtl, Astl und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Durchführung der beim Landesgericht Innsbruck anhängigen Strafverfahren gegen Großschieber (319/J);

Marchner, Wendl, Stampler, Blümel und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Zustände im Frauengefängnis Lankowitz in Steiermark (320/J);

Hans, Matt, Geißlinger, Grubhofer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Frage der Einstellung von Söhnen ehemaliger Nationalsozialisten bei der Exekutive (321/J);

Geißlinger, Müllner, Prinke, Hintendorfer, Grubhofer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend die Wiedererrichtung des Wiener Westbahnhofes (322/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abg. Geißlinger und Genossen (254/A. B. zu 293/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Spielbüchler und Genossen (255/A. B. zu 296/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Gorbach und Genossen (256/A. B. zu 301/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Petschnik und Genossen (257/A. B. zu 294/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Rauscher und Genossen (258/A. B. zu 308/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Horn und Genossen (259/A. B. zu 299/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Reismann und Genossen (260/A. B. zu 306/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Wendl und Genossen (261/A. B. zu 253 und 267/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 106. Sitzung ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Der für den Wahlkreis 20, Graz und Umgebung, an Stelle des verstorbenen Abg. Dr. Lach in den Nationalrat berufene Abg. Alois Witrisal ist zum erstenmal im Hause erschienen. Ich lade ihn ein, die Angelobung zu leisten.

Schriftführer Matt verliest die Angelobungsformel. — Abg. Witrisal leistet die Angelobung.

Präsident: Krank gemeldet sind die Abg. Lagger, Wimberger, Walcher, Honner und Kopleng.

Entschuldigt haben sich die Abg. Ingenieur Raab, Grebien, Frau Jochmann und Frau Wallisch.

Dem Abg. Seilinger habe ich einen einmonatigen Krankenurlaub erteilt. Der Abg. Gschweidl ersucht unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses um Gewährung eines zweimonatigen Erholungsurlaubes. Zur Gewährung dieses Urlaubes ist nur das Plenum berechtigt. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Der Urlaub ist erteilt.

Die eingelangten Anträge 183 bis 185/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 253 und 267, 293, 294, 296, 299, 301, 306 und 308 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Matt, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Matt** (*liest*): „Das Bezirksgericht Salzburg, Abteilung 5, ersucht um Zustimmung zur Auslieferung des Nationalrates Kapsreiter wegen unbefugter Gewerbeausübung.“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, abgeändert und ergänzt wird (Tierseuchengesetznovelle) (831 d. B.);

Bundesgesetz über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitengesetz) (832 d. B.).“

Es werden zugewiesen:

Das Ansuchen um Zustimmung zur Auslieferung des Abg. Kapsreiter dem Immunitätsausschuß;

831 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

832 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (806 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit das Verbotsgesetz in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wird (**4. Verbotsgesetznovelle**) (827 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Koref**: Hohes Haus! Der Hauptausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 9. März dieses Jahres mit der Regierungsvorlage (806 d. B.) befaßt, durch die das bisherige Verbotsgesetz in der Form der 4. Verbotsgesetznovelle eine neuerliche Abänderung erfahren soll. Der nach dem Verbotsgesetz 1945 errichteten sogenannten „Beschwerdekommision“ kam die Entscheidung über Beschwerden gegen Einspruchentscheidungen der Landeshauptleute in Registrierungsangelegenheiten zu. Mit dem Nationalsozialistengesetz 1947 wurde der Aufgabenbereich dieser Beschwerdekommision erweitert. Es wurde ihr nämlich auch die Entscheidung über die Ausnahme von der Verzeichnung gemäß § 4, Abs. (5), lit. a, also bei aus politischen Gründen abgelehnten Parteienwärtern, sowie über die Registrierungs-pflicht gemäß § 4, Abs. (1), lit. e, also bei wirtschaftlichen Kollaborateuren, übertragen.

Zu diesem Zweck wurde die Bildung von Senaten der Beschwerdekommision in Wien und in den Bundesländern vorgesehen. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung blieben aber unverändert. Nun hat sich in weiterer Folge daraus ein ganz gewaltiger Personalbedarf ergeben: 18 Richter als Vorsitzende, 36 richterliche, 36 rechtskundige Beamte und 36 weitere Mitglieder. Man konnte diesem Bedarf überhaupt nur dadurch entsprechen, daß auch Pensionisten herangezogen wurden.

Nun soll durch diese Novelle eine organisatorische, eine technische Erleichterung eintreten, indem die Beschwerdekommision künftig nur mehr aus drei Mitgliedern mit einem Richter als Vorsitzenden bestehen soll. Bisher bestand die Kommission aus sieben Mitgliedern.

In der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947 war ausgesprochen, daß die Mitglieder der Beschwerdekommision in der Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind. Diese Bestimmung sollte die Kommission mit jenen Garantien ausstatten, die eine Beschwerde gegen Entscheidungen dieser Kommission an den Verwaltungsgerichtshof ausschließen.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch mit Erkenntnis vom 16. Juni 1948 diese Bestimmung der Verordnung der Bundesregierung als gesetzwidrig aufgehoben. Damit ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der Beschwerdekommision gegeben. Durch diese Novelle soll nun auch die gesetzliche Verankerung der Garantien, die eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausschließen, erfolgen. Der Aufgabenbereich der Beschwerdekommision selbst bleibt unverändert.

Soweit der Bericht und Beschluß des Hauptausschusses.

Abg. Dr. **Gorbach**: Hohes Haus! Ziel dieser Novelle soll es sein, das Registrierungsverfahren so rasch wie möglich zu einem Abschluß zu bringen. Die einzige zweckentsprechende Lösung ist in einer Verringerung der Stärke der Senate von sieben auf drei Mitglieder sowie in der Verwendung auch nicht aktiver Richter als Senatsvorsitzende zu suchen. Hiedurch wird eine erhebliche Vermehrung der Anzahl der Senate ermöglicht.

Von der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, diese Kollegialbehörden mit solchen Garantien auszustatten, daß nach den Bestimmungen der Bundesverfassung ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof entbehrlich ist, kann Abstand genommen werden, weil gerade die Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit bietet, eine der Verwaltung richtunggebende Judikatur zu entwickeln, die dann ihrerseits eine Beschleunigung des Verfahrens der Beschwerdekommision mit sich bringen wird.

Die drei Parteien dieses Hauses haben sich auf diese Auffassung geeinigt und bringen daher gemeinsam durch mich folgenden Abänderungsantrag hier ein (*liest*):

„§ 7, Abs. (1), hat zu lauten:

„Außer in den im § 4, Abs. (5), lit. a, erwähnten Fällen kann wegen der Aufnahme

vermeintlich nicht Registrierungs-pflichtiger oder der Nichtaufnahme vermeintlich Registrierungs-pflichtiger jedermann mündlich oder schriftlich Einspruch und Beschwerde erheben. Dies gilt auch für Vermerke im Sinne des § 4, Abs. (3). Über Einsprüche und Beschwerden entscheiden die Verwaltungs-behörden, in letzter Instanz eine Kommission beim Bundesministerium für Inneres, die aus einem Vorsitzenden und zwei anderen Mit-gliedern besteht. Der Vorsitzende muß die Eignung zum Richteramt haben. Die Be-schwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.“

Präsident: Der Antrag ist genügend unter-stützt und steht in Verhandlung. Zum Wort ist weiter niemand gemeldet.

Berichterstatter Dr. **Koref:** Ich schließe mich als Berichterstatter diesem Antrage an und empfehle ihn zur Annahme.

Bei der Abstimmung wird nach Fest-stellung der Anwesenheit der Hälfte der Mit-glieder des Hauses der Gesetzentwurf mit der beantragten Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (818 d. B.): Bundesgesetz, womit die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen-s- und Vergehensfällen abgeändert werden (**Straf-prozeßnovelle vom Jahre 1949**) (828 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Tschadek:** Hohes Haus! Das vereinfachte Verfahren ist in unserer Strafprozeßordnung ein fremdes Element. Es ist eingeführt worden, um in Notzeiten der Justiz, um in Zeiten des großen Richter-mangels und der angestiegenen Kriminalität eine rasche Aburteilung der begangenen Verbrechen und Vergehen zu gewährleisten. Wenn nunmehr eine Regierungsvorlage zur Beratung auf dem Tisch des Hauses liegt, die eine Einschränkung des vereinfachten Verfahrens zum Inhalt hat, so ist dies ein erfreulicher Fortschritt. Wir kehren damit allmählich zu dem gewünschten Zustand zurück, daß über Vergehen und Verbrechen im wesentlichen Senate entscheiden, die auch mit Laien-richtern besetzt sind.

Im Laufe der letzten Jahre ist es notwendig gewesen, das vereinfachte Verfahren aus-zudehnen, um die große Zahl der anhängigen Straffälle zu erledigen. Das Parlament hat daher seinerzeit beschlossen, daß ein Einzel-richter bis zu einer Strafe von fünf Jahren entscheiden kann. Nunmehr normalisieren sich die Verhältnisse auf dem Gebiete des Rechts-wesens, und wir können zu dem Zustand

zurückkehren, daß Einzelrichter nur mehr über Verbrechen, die mit einer geringeren Strafe bedroht sind, entscheiden können.

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht vor, daß in Hinkunft das vereinfachte Verfahren nur mehr dann zulässig ist, wenn eine Höchst-strafe von einem Jahr zu erwarten ist. Es kann also im vereinfachten Verfahren niemals eine höhere Strafe als ein Jahr verhängt werden. Damit wird das vereinfachte Verfahren wesentlich eingeengt und die Schöffensenate bekommen wieder einen größeren Wirkungsbereich als es bisher der Fall war.

Die Regierungsvorlage hat eine ganze Reihe von Verbesserungen zum Gegenstand. Der Einzelrichter kann nunmehr die Ratskammer anrufen, wenn er glaubt, daß ein Fall für die Aburteilung im vereinfachten Verfahren nicht geeignet ist. Wir haben in dieser Vorlage auch die Verbesserung, daß nunmehr die Anklage-verfügung auch dem Angeklagten zugestellt werden muß, während bisher nur auf der Ladung vermerkt war, wegen welchen Tat-bestandes ein Beschuldigter angeklagt wird.

Ich habe in dem schriftlichen Bericht über die Vorlage alle diese Verbesserungen einzeln aufgezählt. Ich glaube, es erübrigt sich daher, die einzelnen Punkte hier mündlich aus-zuführen. Das Kernstück der Verbesserungen aber ist die Einführung der vollen Berufung gegen die Urteile der Einzelrichter. Bisher konnte ein Einzelrichterurteil nur durch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an-gefochten werden. Eine Überprüfung der Beweiswürdigung war ausgeschlossen. Nur wenn die Voraussetzungen des § 281 Straf-prozeßordnung vorgelegen sind, konnte ein Schuldspruch aufgehoben werden. Das war ein äußerst unbefriedigender Zustand, denn wenn man schon auf die Überprüfung der Beweiswürdigung bei Senaten verzichtet hat, weil dort mehrere Richter gemeinsam die Beweiswürdigung vornehmen und das Urteil fällen, so ist es doch vollkommen unbefriedigend, daß ein Einzelrichter entscheidet, ohne daß seine Beweiswürdigung irgendeiner Korrektur unterzogen werden kann. Man darf nicht übersehen, daß gegen bezirksgerichtliche Ur-teile die volle Berufung möglich war, also die Beweiswürdigung angefochten werden konnte, während gegen Urteile in Vergehens- und Verbrechenfällen eine solche Berufung nicht möglich war. Es war also der beim Bezirksgericht Angeklagte wesentlich besser-gestellt, obwohl doch die Rechtsfolgen einer Verurteilung durch einen Gerichtshof ungleich schwerer und größer sind.

Dieser unbefriedigende Zustand erscheint durch diese Gesetzesnovelle beseitigt. Nunmehr ist die volle Berufung punkto Schuld, Nichtig-

keit und Strafe zulässig. Der Berufungssenat kann die Beweiswürdigung überprüfen, er kann das Beweisverfahren wiederholen und aus der unmittelbaren Sachlage heraus die letzte Entscheidung fällen.

Um diese volle Berufungsmöglichkeit wurde lange gekämpft. Die Abgeordneten aller Parteien sind im Justizausschuß wiederholt in Resolutionsanträgen für diese Änderung eingetreten. Wenn sie jetzt in diesem Gesetz verwirklicht wird, so ist das ein erfreulicher Fortschritt, den wir nur begrüßen können.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 10. März 1949 mit der Regierungsvorlage eingehend beschäftigt, und ich stelle als Berichterstatter den Antrag, dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (788 d. B.): I. Bundesgesetz über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (**Abgabeneinhebungsgesetz** — Abg.E.G.); II. Bundesgesetz über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (**Abgabensexekutionsordnung** — Abg.E.O.) (829 d. B.).

Berichterstatter **Müllner**: Hohes Haus! Die Regierung hat mit der Regierungsvorlage 788 d. B. dem Hohen Haus ein Abgabeneinhebungsgesetz und eine Abgabensexekutionsordnung vorgelegt. Die Vorlage soll bei der Einbringung der öffentlichen Abgaben eine Vereinheitlichung und Ordnung schaffen.

Es ist interessant, auf die Entwicklung dieser gesetzlichen Materie rückzublicken. Im Jahre 1925 wurde in Artikel II, Abs. (5), des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vom 21. Juli 1925 in Aussicht gestellt, die Einhebung der öffentlichen Abgaben würde einheitlich geregelt werden. Seit diesem Jahre ist aber fast ein Vierteljahrhundert vergangen, und bis jetzt war es noch immer nicht zur Einlösung dieses Versprechens gekommen. Das zeigt, wie umfangreich und schwierig diese Materie ist.

In der Zwischenzeit, im Jahre 1936, wurden durch einen Ministerialerlaß Anordnungen für die Einbringung von Abgaben und für das dabei einzuhaltende Verfahren getroffen. Die nationalsozialistische, reichsdeutsche Abgabeneinhebung hat in das österreichische Abgaben- und Einhebungsrecht neue rechtliche Grundbegriffe eingeführt.

Nach der Aufhebung dieser Vorschriften steht die österreichische Finanzverwaltung

wieder vor der Aufgabe, eine klare und einfache Rechtsprechung bei der Einhebung der Abgaben zu schaffen. In dieser Zeit, die so viel Arbeit für unsere behördlichen Stellen und auch für die Finanzverwaltung bringt, hat sich diese aber doch der Aufgabe unterzogen, ein neues Abgabeneinhebungsgesetz und eine Abgabensexekutionsordnung auszuarbeiten. Es ist eben unbedingt notwendig, klare, einheitliche und den Bedürfnissen des österreichischen Rechtslebens angepaßte Vorschriften zu schaffen.

Die vorliegenden Gesetze betreffen die Regelung der Abgabeneinhebung und die Abgabensexekutionsordnung. Das erste Gesetz regelt die Voraussetzungen und Grundlagen für die Abgabeneinhebung und gliedert sich folgendermaßen: Allgemeine Grundsätze, Abgabenschuldner, Fälligkeit der Abgaben, Entrichtung der Abgaben, Zahlungserleichterungen, Säumniszuschlag, Verspätungszuschlag, Vollstreckbarkeit der Abgaben, Rückstandsabweis, Mahnung, Abschreibung der Abgaben, Aussetzung der Einbringung, Verjährung fälliger Abgaben, Sicherung der Abgaben, Rechtsmittel und Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die Abgabensexekutionsordnung ist in vier Hauptstücke gegliedert. Das I. Hauptstück regelt die allgemeinen Grundsätze, das II. Hauptstück betrifft das finanzbehördliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren, das III. Hauptstück das Zusammentreffen mehrerer nichtgerichtlicher Vollstreckungen, das IV. Hauptstück enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Eine Vertiefung in das umfangreiche Material läßt erkennen, daß eine langjährige Arbeit notwendig war, um die Erfahrungen in eine geschlossene Gesetzesform zu bringen.

Die Neuregelung soll für die Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden gelten. Das ist eine bedeutsame Feststellung, weil hier eine einheitliche Regelung bisher gefehlt hat. Die Vorlagen bedeuten daher einen wichtigen Schritt zur Vereinheitlichung der Verwaltungsvorschriften.

Zu den einzelnen Paragraphen finden Sie in dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses einzelne Änderungen angeführt. Ich möchte aus diesen Änderungen nur die wichtigsten herausgreifen. So wurde z. B. der § 6, Ziffer I, des Abgabeneinhebungsgesetzes dahingehend geändert, daß die Worte „soweit eine solche nach den einschlägigen Vorschriften zugelassen ist“ gestrichen wurden. Dazu habe ich folgende Erklärung abzugeben: Diese Streichung gestattet keinen Rückschluß auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Barzahlungen von Abgaben zulässig sind. Die hierüber bestehenden einschlägigen

Vorschriften werden durch das Abgabeneinhebungsgesetz nicht berührt, da dieses nur regelt, wann bei den einzelnen Entrichtungsformen die Entrichtung als vollzogen gilt.

Als einen besonders wichtigen, ja, ich möchte sagen, entscheidenden Punkt der Meinungsdifferenzen innerhalb des Ausschusses muß ich den § 9 anführen. Dieser regelt den Säumniszuschlag. Nach der Regierungsvorlage betrug der Säumniszuschlag bis sechs Monate 2 Prozent und über sechs Monate 4 Prozent. Die eine Gruppe im Finanz- und Budgetausschuß, nämlich meine Partei, hat eine Minderung vertreten und beantragt, der Säumniszuschlag soll bis drei Monate 1 Prozent, ab drei Monate 2 Prozent und ab sechs Monate 4 Prozent betragen. Vom Herrn Abg. Horn wurde ein Minderheitsantrag angemeldet, der im Bericht des Finanzausschusses auf der letzten Seite abgedruckt ist. Er verlangt eine Erhöhung der 2 Prozent auf 3 Prozent und der 4 Prozent auf 6 Prozent.

Ansonsten konnte im Finanzausschuß über alle Kapitel und Paragraphen eine Einigung erreicht werden. Insbesondere zur Abgabeneinkunftsordnung sind keinerlei sinnändernde, sondern nur stilistische Abänderungsanträge gestellt worden.

Zum Schluß habe ich noch mitzuteilen, daß der Finanzausschuß diese Gesetzesmaterie einer eingehenden Beratung unterzogen hat, nachdem sein Unterausschuß sie in zwei umfangreichen Sitzungen bearbeitet hatte. Auf Grund dieser Vorarbeiten und eingehenden Studien dieser Gesetzesmaterie habe ich die Ehre, dem Hohen Haus im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Horn: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen erklärt, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Zweck haben soll, in unserer Abgabenordnung etwas Ordnung zu schaffen. Wir begrüßen dies, denn es ist eine alte Tatsache, daß es eine Gruppe von Personen gibt, die immer bemüht sind, sich mit allen Mitteln der Leistung ihrer Abgaben und Steuern zu entziehen oder zumindest die Entrichtung dieser Abgaben und Steuern auf eine längere Frist hinauszuschieben.

Meine Damen und Herren! Wir wissen, daß große Beträge an Abgaben und Steuern ausständig sind, da es von seiten der Finanzämter an dem notwendigen Nachdruck fehlt. Es ist daher nur zu begrüßen, daß der § 9 dieser Regierungsvorlage für unwillige oder säumige Steuerzahler eine gewisse Strafe,

ein gewisses Druckmittel vorsieht. Im Finanzausschuß hat der Vertreter der Österreichischen Volkspartei, Herr Dr. Margaretha, erklärt, die Sätze des Säumniszuschlages seien zu hoch gegriffen und am Stichtag wäre es manchem Steuerzahler nicht möglich, die Steuerbeträge aufzubringen. Wir können diese Argumente nicht einsehen. Es gibt in Österreich eine größere Gruppe von Steuerzahlern, die nicht gefragt werden, ob sie die Möglichkeit haben, ihre Steuern und Abgaben zu entrichten, denen man aber keine Möglichkeit einer Stundung oder Ratenzahlung einräumt. Ihnen wird die Steuer von ihrem Lohn oder Gehalt abgezogen ohne Rücksicht darauf, ob sie bedürftig oder nicht bedürftig sind. Sie haben keinerlei Möglichkeiten, eine Einwendung dagegen zu erheben. Dagegen hat die Gruppe der selbständigen Steuerzahler auf Grund dieser Regierungsvorlage die Möglichkeit, ihren Steuerverpflichtungen auch mit einer Stundung oder in Ratenzahlungen nachzukommen. Wenn sie aber säumig oder unwillig sind, dann muß sie eine gewisse Strafe treffen. Deshalb haben wir uns diesem Standpunkt der Österreichischen Volkspartei nicht anschließen können, daß der Säumniszuschlag herabgesetzt wird.

Aber, meine Damen und Herren, bei diesen Verhandlungen wurde etwas Interessantes beobachtet: Wir wissen, daß die Apostel der österreichischen Heilsarmee und ihr Maskottchen, der Herr Ernst Haslinger, immer wieder predigen, daß jene herangezogen werden sollen, die die Möglichkeit haben, die Steuer zu entrichten. Bei der Abstimmung über die Herabsetzung des Säumniszuschlages hat der Vertreter der österreichischen Kommunistischen Partei, der Herr Abg. Honner, aber für den Antrag des Herrn Dr. Margaretha gestimmt. Meine Damen und Herren! Es geht nicht an, bloß zu verlangen, daß man die säumigen Steuerzahler zu stärkeren Leistungen heranziehe, und wenn es verwirklicht werden soll, sie zu verschonen. Wir, die Sozialistische Partei, sind dafür, daß in erster Linie die säumigen Steuerzahler herangezogen werden; wir waren also darüber erstaunt, daß der Herr Abg. Honner diesem Antrag der Sozialistischen Partei seine Stimme nicht gegeben hat. Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten haben den Minderheitsantrag gestellt, der Säumniszuschlag möge für die Zeit bis zu drei Monaten auf 3 Prozent und über drei Monate auf 6 Prozent erhöht werden. Ich bitte Sie also, diesem Minderheitsantrag Ihre Zustimmung zu geben und damit zu beweisen, daß auch Sie damit einverstanden sind, daß endlich jene wirklich herangezogen werden, die bis jetzt nicht gewillt waren, dem Staate ihren Tribut zu bezahlen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Dr. **Margaretha**: Hohes Haus! Der Vertreter der SPÖ hat hier berichtet, daß ich im Unterausschuß oder im Ausschuß den Antrag gestellt habe, daß der Säumniszuschlag von 2 Prozent der Regierungsvorlage auf 1 Prozent herabgesetzt werden soll. Ich bekenne mich dazu, daß ich tatsächlich diesen Antrag gestellt habe, und zwar aus folgendem Grund: Wenn wirklich nur den Steuerunwilligen und jenen Mann, der die Steuerzahlung sabotieren will, der Säumniszuschlag treffen soll, dann kann er nicht hoch genug sein. Aber die Herren Sozialdemokraten gehen von der Ansicht aus, daß jeder, der die Steuer nicht pünktlich zahlt, ein Saboteur sei (*Widerspruch bei der Sozialistischen Partei*) und einer, der nicht zahlen will. (*Abg. Dr. Häuslmayer: Das ist eine falsche Annahme!*) Die Herren behaupten auch, daß der Arbeiter keine Stundung bekomme, sondern seine Steuer immer rechtzeitig zahlen muß. Nun, ich will nicht behaupten, daß der Unternehmer die Steuer des Arbeiters zahlt, aber dadurch, daß er den Lohn pünktlich zahlt, macht er es erst möglich, daß der Arbeiter auch pünktlich seine Steuer zahlt. (*Zwischenrufe und Heiterkeit bei den Sozialisten.*) Ich bitte, Sie mögen darüber lachen, aber es ist nun einmal so; denn wenn der Unternehmer nicht in erster Linie den Arbeitslohn bereitstellen würde, dann könnte ja auch die Steuer nicht abgeführt werden. (*Abg. Dr. Pittermann: Soll er den Lohn vielleicht schuldig bleiben? Der Arbeiter gibt ja auch seine Arbeitskraft dafür!*)

Es ist noch etwas anderes. Der Unternehmer ist natürlich bemüht, in erster Linie die Löhne und damit auch die Lohnsteuer bereitzustellen. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß er andere Steuerzahlungen gleichzeitig hat, und nun kommt es im kaufmännischen Leben immer wieder vor, daß Gelder, die man für Steuerzahlungen oder für andere Zwecke brauchen würde, eben nicht rechtzeitig eingeht. Es ist ja kein Geheimnis, daß manchmal auch die Bundesbahn oder die Post, sogar die Gemeinde Wien ihre Fälligkeiten ihren Lieferanten gegenüber nicht pünktlich einhalten. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Wenn ein Unternehmer die Löhne bezahlt und die sonstigen Zahlungen geleistet hat, die notwendig sind, um den Betrieb fortzuführen, dann kann es passieren, daß der Steuerbetrag am Tage der Fälligkeit nicht vorhanden ist. Wenn er dann einen oder zwei Tage später zahlt, hat er nach meinem Antrag 1 Prozent Säumniszuschlag zu zahlen. Das ist auf das Jahr gerechnet ohnehin schon sehr viel; wenn er aber nach Ihrem Antrag 3 Prozent zahlen soll, so würde das viele hundert Prozente betragen. Das ist unmöglich. Man darf

nicht eine Säumnis, die leicht passieren kann, mit einer so harten Strafe belegen. (*Zwischenrufe. — Abg. Horn: Die Steuertermine sind ja bekannt, der Unternehmer muß sich eben darnach richten! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Aus diesen Gründen und weil wir wissen, daß es bei den ungeheuren Steuerlasten, die heute auf uns ruhen, nicht möglich ist, die Gelder immer rechtzeitig bereitzustellen, haben wir eine Herabsetzung für den Säumniszuschlag vorgeschlagen, die immerhin einen gerechten Mittelweg zwischen dem, was in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, und dem, was wir verlangt haben, bildet. Es ist meines Erachtens erfreulich, daß diesmal der Abg. Honner mehr Einsicht mit den Kleingewerbetreibenden gehabt hat als die Herren, die in jedem Gewerbetreibenden und in jedem Bauern einen ausgesprochenen Steuersaboteur erblicken. (*Heiterkeit.*) Das sind sie nicht, sondern die meisten wollen ihre Steuer zahlen. Voraussetzung dafür ist erstens, daß sie wissen, wie hoch die Steuer ist — denn auch das hat man nie rechtzeitig gewußt —, und zweitens, daß ihnen die Gelder zur Verfügung stehen, um die Steuer rechtzeitig bezahlen zu können.

Das ist der Grund, warum ich diesen Antrag gestellt habe. Ich bekenne mich zu diesem Antrag, und mit mir bekennt sich auch die ganze ÖVP dazu. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Bei der gesondert durchgeführten Abstimmung wird das Abgabeneinhebungsgesetz unter Ablehnung des Minderheitsantrages mit Mehrheit, die Abgabenausführungsordnung einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (823 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Abfertigung von Bundesbeamten**, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienststand ausscheiden (830 d. B.).

Berichterstatter **Frisch**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich am 16. März mit der Regierungsvorlage 823 d. B., betreffend die Regelung der Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienststand ausscheiden, beschäftigt.

Dieser Gesetzentwurf legt zunächst einmal prinzipiell fest, daß allen Bundesbeamten, die aus dem Dienst scheidet, eine Abfertigung zukommt. Es wird darin auch festgestellt, daß diese Maßnahme notwendig gewesen ist, weil die Vorschriften über die Abfertigungen bisher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen enthalten waren, die einander nicht gleich waren und die jetzt auf das

Gehaltsüberleitungsgesetz abgestimmt werden mußten. Das war die eine Notwendigkeit dieses Gesetzes.

Die zweite Notwendigkeit liegt darin, daß unter Umständen auch weiblichen Angestellten des Bundes, die freiwillig aus dem Dienst scheidet, eine Abfertigung gewährt werden soll.

Ausgenommen aus diesem Gesetz sind nur die nichtständigen Hochschulassistenten; für sie ist durch das Hochschulassistentengesetz erst vor kurzem eine besondere Regelung getroffen worden.

Ausgenommen sind ferner auch jene Bundesbediensteten, die noch in einem Probeverhältnis stehen, sowie jene, die infolge eines Disziplinarerkenntnisses ihre Stelle verlieren oder kraft Gesetzes aus dem Bundesdienst ausscheiden.

Die Höhe der Abfertigung richtet sich entweder nach dem pragmatischen Verhältnis oder nach dem Dienstalter. Nicht definitive Bundesbeamte unter drei Dienstjahren erhalten ein einfaches Monatsgehalt; solche über drei Dienstjahren ein doppeltes Monatsgehalt. Definitive Bundesbeamte unter fünf Dienstjahren erhalten das Neunfache, solche über fünf Dienstjahren das Achtzehnfache eines Monatsgehältes. In dem Bundesgesetz wird ausdrücklich bestimmt, was unter Monatsgehalt zu verstehen ist.

Die Neueinrichtung besteht darin, daß Bundesbeamte weiblichen Geschlechtes, die sich verheiratet oder ein Kind bekommen und freiwillig aus dem Dienst scheidet — in diesem Fall, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Ereignis ansuchen —, ebenfalls eine Abfertigung bekommen können; ihre Höhe richtet sich nach den Dienstjahren. Die höchste Abfertigung darf jedoch das Vierundzwanzigfache eines Monatsgehältes nicht überschreiten.

Das ist ungefähr der Inhalt dieses Gesetzes, und ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß bereits in der Öffentlichkeit und insbesondere unter den Bundesangestellten die Meinung obwaltet, daß dieses Gesetz ein Abbaugesetz ist. Dieses Gesetz hat aber mit Abbau nichts zu tun, sondern es regelt prinzipiell das Recht des Bundesbeamten auf Abfertigung in gewissen Fällen. Es freut uns auch, daß der Vertreter der Bundesregierung im Ausschuß erklärt hat, daß an einen Abbau von verheirateten Bundesangestellten nicht gedacht wird. Die Erklärung ist zu diesem Gesetz abgegeben worden.

Die Gesetzesvorlage wurde im Ausschuß eingehend geprüft und einstimmig angenommen. Es obliegt mir als Berichterstatter, hier den Antrag zu stellen, das Hohe Haus

möge diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (794 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich** (835 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer**: Gemäß dem European Recovery Programme sollen die beteiligten Staaten produktionsfördernde Investitionen vornehmen. Sofern die Industrie nicht in der Lage ist, diese Investitionen aus eigenem zu finanzieren, sollen von den Banken Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden. Die Banken werden demnach im Rahmen der erteilten Kreditbewilligung die jeweils benötigten Beträge durch Eskont von Dreimonats-Wechseln flüssigmachen. Die Österreichische Nationalbank wird bei der Finanzierung der geplanten Investitionen den Banken Kredithilfe in der Form gewähren, daß sie die erwähnten Dreimonats-Wechsel von den Banken in Reeskont nehmen und vorläufig ohne zeitliche Beschränkung tournieren wird.

Eine ziffernmäßige Begrenzung findet diese Kredithilfe im Gegenwert der Freigaben, welche auf Antrag der Bundesregierung von amerikanischer Seite aus den Hilfsfonds-Konten jeweils gewährt werden. Es besteht nun die Absicht, die von der Nationalbank hereingenommenen Wechsel in einem geeigneten Zeitpunkt zu konsolidieren. In der Zwischenzeit wird die Nationalbank einen Teil des Betrages aus den Wechselkrediten zur Bildung einer Reserve verwenden, aus der allenfalls notwendig werdende Abschreibungen aus den Krediten vorgenommen werden sollen. Außerdem soll für die von der Nationalbank geleistete Kredithilfe die Bundeshaftung übernommen werden. Zur Übernahme der Bundeshaftung bedarf der Bundesminister für Finanzen der Ermächtigung des Parlamentes, die durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes gegeben werden soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 25. März 1949 in Verhandlung gezogen. Nach einer kurzen Debatte, an der sich die Abg. Honner, Doktor Scheff, Rupp und Marktschläger beteiligten, wurde die Vorlage schließlich unverändert angenommen. Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (794 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Fischer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Herrn Finanzminister neuerdings eine außerordentlich weitgehende Vollmacht übertragen werden. Die Republik Österreich soll die Haftung für Ansprüche der Nationalbank im Rahmen des European Recovery Programme innerhalb des Marshall-Planes übernehmen. Es handelt sich hiebei um keine geringen, sondern um außerordentlich große Summen. Dieses Programm endet bekanntlich mit 30. Juni 1952. Es soll also ein Parlament, das nur mehr wenige Monate beisammen ist, das Neuwahlen entgegenght, jetzt, bevor die Neuwahlen stattfinden, dem Finanzminister eine Vollmacht übertragen, die bis zum Jahre 1952 dauert. Das Budget, das das Parlament beschließt, wird dadurch faktisch zu einer reinen Formalität, zu einer reinen Fassade. Man berät über alle möglichen Ziffern dieses Budgets außerordentlich genau und eingehend. Es wird sozusagen durch das Parlament der Haupteingang vorne geschlossen und dann eine Hintertür nach der anderen für den Herrn Finanzminister geöffnet. Durch diese Hintertüren können Beträge unkontrolliert herein- und hinausgehen, und damit wird die ganze Budgetgesetzgebung des Parlaments — ich wiederhole — zu einer reinen Formalität, weil durch diese weitgehende Bevollmächtigung tatsächlich alles über den Haufen geworfen wird, und zwar durch die Haftung, die auf Grund dieses Gesetzes übernommen wird. Außerdem sollen diese Kredite, die der Nationalbank vorübergehend gegeben werden, und die Wechsel, die bei der Nationalbank deponiert werden, die Deckung durch jene Beträge finden, die jeweils aus dem Fonds von Amerika freigegeben werden. Damit wird faktisch der amerikanischen Besatzungsmacht ein außerordentlich weitgehender wirtschaftlicher Einfluß über Österreich in die Hand gegeben, und wir können es nicht für einen Zufall halten, wenn man sieht, daß bei solchen Kreditvergaben die Ostzone Österreichs, etwa in der Elektrizitätswirtschaft, sehr erheblich und sichtbar benachteiligt wird, die Westzone aber außerordentlich bevorzugt ist, daß also zum Beispiel der Ausbau bei Ybbs-Persenbeug nicht weitergeht, während man auf der anderen Seite sehr weitgehende Kredite für die Elektrifizierung in der Westzone Österreichs gibt.

Außerdem besteht aber eine weitergehende Gefahr. Nicht im Gesetz, aber im Motivenbericht zum Gesetz wird gesagt, daß die Absicht besteht, die von der Nationalbank hereingenommenen Wechsel im geeigneten Zeitpunkt zu konsolidieren. Nun ist der faktische Vorgang so: Es werden der Nationalbank Wechsel übergeben, diese Wechsel werden

immer wieder prolongiert, und eines Tages soll offenbar, wie das auch in der ersten Republik der Fall war — nicht zum Vorteil der österreichischen Wirtschaft —, die Konsolidierung durch irgendeine große Auslandsanleihe erfolgen. Es werden hier also Wechsel verschiedener verstaatlichter Industrien bei der Nationalbank hinterlegt und prolongiert. Dann soll eines Tages die große ausländische Anleihe mit den Bedingungen kommen, wie wir sie seinerzeit in der ersten Republik erlebt haben. Damit ist die Möglichkeit gegeben, ausländisches Privatkapital faktisch weitgehend in die österreichische Industrie hereinzunehmen, was gewiß eine Konsolidierung des Auslandskapitals in der österreichischen Industrie ist, ich weiß aber nicht, ob das eine Konsolidierung der österreichischen Industrie, der österreichischen Volkswirtschaft sein wird.

Dasselbe gilt grundsätzlich auch für das Gesetz, das als nächstes auf der Tagesordnung des Nationalrates steht, für das Gesetz über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung. Die beiden Gesetze hängen aufs engste miteinander zusammen, und ich möchte daher ganz kurz über beide sprechen, um das Haus nicht länger aufzuhalten.

Das Wesen auch des zweiten Gesetzes ist eine außerordentlich weitgehende Vollmacht für den Herrn Finanzminister. Diese ist bei dem zweiten Gesetz noch befremdlicher, weil dieses Gesetz, dessen Geltungsdauer nun verlängert werden soll, ja an sich bis Ende dieses Jahres gilt. Es gilt bis zum 31. Dezember 1949 und soll jetzt, im März 1949, bis zum Jahre 1951 verlängert werden. Dies ist nicht einzusehen. Welche Hast, welche Eilfertigkeit hier bei der Verlängerung eines Gesetzes, das an sich bis zum Ende dieses Jahres in Gültigkeit steht! Nun sollen doch im Oktober dieses Jahres Neuwahlen stattfinden, es soll ein neues Parlament gewählt werden, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das alte Parlament hier in einer Frage mißbraucht werden soll, die auf Jahre hinausreicht und für die es eigentlich nicht mehr zuständig ist, daß noch das alte Parlament voreilig diese weitgehenden Vollmachten bis zum Jahre 1951 dem Herrn Finanzminister übertragen soll, etwas, was meiner Meinung nach Aufgabe des neu zu wählenden Parlaments wäre, das noch genügend Zeit hätte, dieses Gesetz zu verlängern, wenn das notwendig sein sollte. Es ist hier also eine Absicht bemerkbar, die eine gewisse Beunruhigung hervorrufen muß.

Nun weiter: Über diese Vollmachten, die dem Herrn Finanzminister übertragen werden, gibt es eigentlich überhaupt keine parlamentarische Kontrolle. Es ist wohl vorgesehen, daß von Fall zu Fall dem Hauptausschuß

nachträglich Bericht erstattet werden soll, aber keine parlamentarische Körperschaft wird irgendwie eingeschaltet, um über diese außerordentlich großen Summen mitzubestimmen, um die es sich da handelt, mitzubestimmen über diese außerordentlich wichtigen Fragen der österreichischen Volkswirtschaft.

Man hat uns nun einige Male eingewendet, das sei eigentlich überflüssig, weil in der Regierung ja dieselben großen Parteien vertreten sind wie im Hauptausschuß und im Parlament. Aber, meine Damen und Herren, wenn wir diesen Gedanken zu Ende denken, dann wäre das Parlament und eine parlamentarische Körperschaft mehr oder minder überflüssig. Aber wie unrichtig, wie unstichhältig eine solche Begründung ist, möchte ich an zwei Beispielen kurz illustrieren. Die Regierung, in der tatsächlich die beiden großen Parteien vertreten sind, hat einstimmig einen Gesetzentwurf über eine Volksabstimmung ausgearbeitet; er wurde in der Regierung einstimmig angenommen und dem Parlament vorgelegt. Im Verfassungsausschuß hat sich nun herausgestellt, daß die Sozialistische Partei — ich glaube, mit guter Begründung — gegen diesen einstimmig gefaßten Gesetzentwurf der Bundesregierung ist. (*Abg. Dr. Pittermann: Volkszählung, nicht Volksabstimmung!*) Pardon, ja, Volkszählung, nicht Volksabstimmung. Es zeigt sich hier, daß es also eine falsche Argumentation ist, zu sagen, man könnte all diese Dinge der Regierung überlassen.

Noch viel weitergehend ist die Frage der Besatzungssteuer, wo die Regierung ebenfalls eine einstimmig angenommene Gesetzesvorlage im Parlament eingebracht hat und kurze Zeit nachher unter der Einwirkung der Massenproteste dagegen Angehörige der beiden Regierungsparteien erklärt haben, daß das Gesetz in dieser Fassung eigentlich ein Blödsinn, ein schlechtes, ein unannehmbares Gesetz ist. Und dies alles, obwohl es einstimmig von beiden Parteien der Regierung dem Parlament unterbreitet wurde. (*Zwischenrufe.*)

Ich wollte also an diesen zwei Beispielen zeigen, daß es eine vollkommen unstichhältige Begründung ist zu sagen, es sei nicht notwendig, daß in dieser Frage parlamentarische Körperschaften mitbestimmen, weil sowieso in der Regierung dieselben Parteien vertreten sind. Wir wenden uns grundsätzlich und entschieden gegen solche weitgehende, weitreichende, lang terminisierte Vollmachten an den Herrn Finanzminister und wir bestreiten das Recht des gegenwärtigen Parlaments, das in wenigen Monaten aufgelöst werden soll, Gesetze bis zum Jahre 1951 beziehungsweise 1952 zu beschließen, wobei es sich in dem einen

Fall um die Verlängerung eines Gesetzes handelt, das ohnehin bis zum Ende dieses Jahres gilt, weil das neue Parlament noch reichlich Gelegenheit hätte, zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen. Wir sehen uns deshalb nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (820 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die **Aufnahme von Anleihen in fremder Währung**, B. G. Bl. Nr. 154, verlängert wird (836 d. B.).

Berichterstatter **Marktschläger**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 25. März laufenden Jahres mit der Regierungsvorlage 820 d. B. beschäftigt. Sie stellt bereits die vierte Novellierung des Gesetzes vom 25. Juli 1946 dar. Mit diesem Gesetz wurde bekanntlich die Regierung ermächtigt, Anleihen in fremder Währung bis zu einem Höchstausmaß von 100 Millionen USA-Dollar und 15 Millionen englischer Pfund aufzunehmen oder für solche Kredite an österreichische Geldanstalten bis zu diesem Höchstbetrag die Ausfallhaftung zu übernehmen. Im Dezember 1946 war es bereits nötig, dieses Gesetz zu novellieren, da die ausländischen Geschäftspartner der österreichischen Kreditinstitute und Kaufleute mit der beschlossenen Ausfallsbürgschaft der Bundesregierung nicht einverstanden waren und an deren Stelle die Bürgschaft als Bürge und Zahler verlangten. Diese Novellierung wurde also am 12. Dezember 1946 vorgenommen.

Die zweite Novellierung dieses Gesetzes erfolgte am 2. Juli 1947, und zwar wurde der Haftungsbetrag von 100 Millionen USA-Dollar und 15 Millionen englischer Pfund unter Ausschaltung des Pfundbetrages in einem Gesamtbetrag von 200 Millionen USA-Dollar zusammengefaßt und erhöht. Außerdem wurde der Bundesregierung auch die Möglichkeit gegeben, Anleihen in anderen ausländischen Währungen aufzunehmen, beziehungsweise Haftungen als Bürge und Zahler in diesen anderen Währungen zu übernehmen.

Durch die dritte Novelle vom 12. Mai 1948 wurde die Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1949 erstreckt.

Die nunmehr von der Bundesregierung vorgelegte vierte Novelle beinhaltet die neuerliche Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes. Aus den praktischen Erfahrungen hat sich

nämlich ergeben, daß mit diesem verhältnismäßig kurzen Termin bis zum 31. Dezember 1949 das Auslangen nicht gefunden werden kann. Die internationalen Geschäfte erfordern ja zur Abwicklung eine verhältnismäßig längere Zeit, so daß bei der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember manche Geschäfte nicht voll abgewickelt werden könnten und praktisch stecken blieben. Die Bundesregierung beantragt daher, den Termin bis zum 31. Dezember 1951 zu erstrecken.

Ich möchte besonders betonen, daß im Finanzausschuß anerkannt wurde, daß alle diese Maßnahmen, die zweifellos ein bedeutendes Risiko mit sich bringen, notwendig sind, weil eben die österreichische Wirtschaft in der Welt draußen noch nicht als vollwertiger Partner angesehen wird und der Unterstützung der Bundesregierung und des ganzen österreichischen Volkes bedarf, um die Wirtschaft, soweit sie von Bezügen an Rohstoffen aus dem Ausland abhängig ist, in Fluß zu halten.

Die Gesetzesvorlage wurde im Finanzausschuß von verschiedenen Debatterednern durchleuchtet, sie wurde mit Ausnahme des kommunistischen Vertreters einhellig und in unveränderter Fassung beschlossen. Mir obliegt daher die Aufgabe, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, 820 d. B., die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (797 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegewesens (**Krankenpflegegesetz**) (837 d. B.).

Berichterstatterin Wilhemine Moik: Hohes Haus! Der heute dem Hohen Haus vorliegende Gesetzentwurf des Ministeriums für soziale Verwaltung wird von einer Gruppe arbeitender Menschen dringend erwartet. Dieser Vorlage gingen vier Entwürfe voraus, die an die Körperschaften zur Begutachtung ausgesandt wurden. Ich muß hier heute feststellen, daß die Einwendungen und die Vorschläge in einem hohen Maße vom Sozialministerium berücksichtigt und in die Regierungsvorlage eingebaut wurden. Diese Gesetzesvorlage wurde am 9. Februar im Nationalrat eingebracht und später einem Unterausschuß zugewiesen.

Vor der Einbringung der Regierungsvorlage lag auch ein Initiativantrag der Sozialistischen Partei vor. (Abg. Frieda Mikola: Der ÖVP!)

Allerdings wurde nicht dieser Initiativantrag, sondern die Regierungsvorlage den Beratungen zugrunde gelegt. In den Unterausschuß waren von den beiden großen Parteien je vier Vertreter und ein Vertreter der Kommunistischen Partei entsendet worden. Der Unterausschuß hat sich in zwei Sitzungen mit der Vorlage beschäftigt und sie dem Sozialausschuß vorgelegt. Am 17. März hat die Sitzung des Sozialausschusses stattgefunden; die Regierungsvorlage wurde an den Unterausschuß rückverwiesen, da ein Einspruch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie auch aus ärztlichen Fachkreisen eingelangt war. Der Unterausschuß beschäftigte sich neuerlich mit dieser Vorlage und kam einmütig zu den Abänderungsvorschlägen, die in dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung enthalten sind.

Bevor die dritte Unterausschußsitzung stattfand, wurden zehn Schuloberinnen und Schwestern und neun Professoren als Experten beigezogen. Diese Vorberatungen führten dazu, daß der § 7 in einigen Punkten abgeändert wurde. Ich möchte hier feststellen, daß die Beschlüsse im Unterausschuß einstimmig zustande gekommen sind.

Was soll nun dieses Gesetz für das Krankenpflegepersonal bringen? Die Krankenpflege war durch eine Verordnung aus dem Jahre 1914 geordnet. Diese Bestimmungen galten bis zum Jahre 1938. Am 2. Dezember 1938 wurden die österreichischen Bestimmungen außer Kraft gesetzt und an ihrer Stelle die reichsrechtlichen Bestimmungen für die Ausübung und Ordnung des Krankenpflegewesens eingeführt. Nach 1919 hatte die Ausbildung des Krankenpflegewesens einen Aufschwung genommen. Besonders in Wien hatte Professor Dr. Julius Tandler der Ausbildung des Krankenpflegewesens eine große Bedeutung beigemessen, und so wurde damals die dreijährige Grundausbildung für das Krankenpflegepersonal eingeführt.

Wie nach jedem Krieg, war das Gebiet der Krankenpflege auch nach dem zweiten Weltkrieg sehr vernachlässigt. Viele Frauen wurden unausgebildet zur Krankenpflege herangezogen. Schon nach 1934 wurde das Ausmaß der Ausbildung an den Krankenpflegesschulen verringert. Man ging von drei auf zwei Jahre herab, und es gab auch nicht mehr jene streng schulmäßige Ausbildung für das Krankenpflegepersonal wie vorher. In jedem Bundesland war die Ausbildung anders. Während in Wien die internatsmäßige Ausbildung den Vorrang hatte, wo das zu schulende Krankenpflegepersonal neben der Unterbringung und Verpflegung auch ein monatliches Taschengeld erhielt, mußten in

den Bundesländern die Frauen, die für diesen Beruf ausgebildet wurden, meistens auch noch ein Schulgeld zahlen.

Diese Vielfältigkeit, die auf dem Gebiet der Krankenpflege keine Ordnung, sondern Unordnung bedeutet, soll durch das vorliegende Gesetz abgeschafft, das Krankenpflegewesen in Österreich wieder nach österreichischen Verhältnissen geregelt werden. Selbstverständlich werden alle Verordnungen, die in der Zeit nach 1938 für dieses Gebiet erlassen wurden, außer Kraft gesetzt. Es sind nicht weniger als 13 Verordnungen und Gesetze, die nun außer Kraft gesetzt werden müssen.

Das Gesetz umschreibt das Gebiet der Krankenpflege, es regelt die Berufsausbildung und die Berufsausübung und sieht weitgehende Übergangsbestimmungen für die jetzt berufstätigen aber nicht diplomierten Krankenpflegerinnen vor. Einvernehmlich wurden die §§ 14 bis 17 gestrichen, die eine Standesvertretung für das Krankenpflegepersonal hätten bringen sollen. Die drei Fraktionen haben sich nämlich davon leiten lassen, daß eine so kleine Berufsgruppe nicht mit Umlagen belastet werden kann und daß andererseits die Interessen des Krankenpflegepersonals durch ihre gewerkschaftlichen Vertretungen und auch durch die Arbeiterkammer gewahrt werden können.

Ich möchte nun zum besonderen Teil übergehen und darüber berichten, welche Änderungen der Regierungsvorlage vom Unterausschuß vorgeschlagen und dann auch vom Ausschuß für soziale Verwaltung genehmigt wurden.

Im § 2 wird auch die Krankenpflege, die in der Wochenpflege, in der Pflege geistiger und seelischer Krankheiten sowie in der Betreuung bei der Heilbehandlung besteht, einbezogen.

Im § 3 wird vorgesehen, daß nicht alles, was sich aus menschlichen, aus humanitären Gründen der Krankenpflege von Nachbarn und Bekannten widmet, als berufsmäßige Krankenpflege ausgelegt werden kann. Im Gesetz wird daher der Begriff der „Nachbar- oder Haushaltshilfe“ als nicht unter die berufsmäßige Krankenpflege fallend festgestellt.

Im § 5 wird die Möglichkeit geschaffen, daß auch andere als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten Krankenpflegepersonal ausbilden können. Solche Anstalten müssen aber mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sein.

Im § 6 wird der Interessenvertretung der Dienstnehmer in der Kommission, die über die Aufnahme von Schülerinnen zu entscheiden hat, ein Platz gesichert. Außerdem wurde in den § 6 die Bestimmung eingebaut, daß die Kommission dort, wo das Alter überschritten

ist, darüber entscheiden kann, ob die Zulassung zur Ausbildung bei einer geringen Überschreitung des Alters noch möglich ist.

Eine wesentliche Änderung hat der § 7 erfahren, und zwar deshalb, weil man von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß in der Krankenpflege wieder die dreijährige Grundausbildung Voraussetzung sein muß und daß erst nach dieser dreijährigen Grundausbildung die Möglichkeit bestehen soll, sich Spezialfächern zu widmen. In das Gesetz ist aber auch die Möglichkeit eingebaut, sich sofort für eine Spezialausbildung zu entschließen, wenn man die Grundausbildung zwei Jahre lang durchgemacht hat. Im Unterausschuß wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß den in der Krankenpflege tätigen Personen mit der dreijährigen Grundausbildung nicht die Möglichkeit verschlossen werden darf, sich für Spezialfächer zu interessieren und ausbilden zu lassen. Es wurde daher die Bestimmung aufgenommen, daß Frauen, die durch die dreijährige Schule gegangen sind, nach einer dreijährigen Verwendung in der Spitalkrankenpflege die Möglichkeit haben sollen, einer Spezialabteilung zur praktischen Ausübung zugewiesen zu werden und nebenher die theoretische Ausbildung für das Spezialfach durchzumachen. Ausgenommen werden von der Grundausbildung lediglich die medizinisch-technischen Assistenten und Assistentinnen, die in Laboratorien und wissenschaftlichen Instituten arbeiten und keinen unmittelbaren Kontakt mit den Kranken haben.

In § 9 wird den Schülerinnen der sozialversicherungsrechtliche Schutz für den Fall der Erkrankung gesichert.

Weitgehend sind die Bestimmungen in bezug auf den Übergang abgeändert worden. In das Gesetz wurde eine Bestimmung aufgenommen, daß besonders jene Frauen, die kein Diplom erwerben konnten, bis zum 30. Juni 1950 in den Beruf zurückkehren können, auch wenn sie zur Zeit des Wirksamkeitsbeginns dieses Gesetzes nicht in der Krankenpflege tätig sind, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie nach dem 28. April 1945 in der Krankenpflege tätig gewesen sind.

Weiter wurde in das Gesetz die Bestimmung eingebaut, daß nichtdiplomierte Pflegepersonen in Ergänzungslehrgängen die erforderliche Schulung nachholen können, damit sie nicht ewig als undiplomiertes Pflegepersonal gelten.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird auf dem Gebiete der Krankenpflege Ordnung geschaffen. Es ist nicht nur ein Gesetz, das den Krankenpflegepersonen nützt, sondern es ist auch ein Gesetz, das der Volksgesundheit dient. Die

verantwortlichen Kreise, das Ärzte- und Pflegepersonal, werden bei der praktischen Anwendung dieses Gesetzes mit dazu beitragen müssen, daß die Ausbildung im Krankenpflegewesen wieder auf die Höhe kommt, auf der sie vor dem Jahre 1934 war.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf mit den besprochenen Änderungen einstimmig angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. *(Während des vorstehenden Referats hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.)*

Abg. **Elsler**: Hohes Haus! Das Krankenpflegegesetz ist das Ergebnis der einmütigen Zusammenarbeit aller drei politischen Parteien. Für das Gebiet des allgemeinen Gesundheitswesens ist dieses Gesetz von ganz besonderer Bedeutung. Gut ausgebildete Ärzte und ein gut ausgebildetes Pflegepersonal sind die notwendige Grundlage der Krankenbetreuung. Mit diesem Gesetz wird die Grundausbildung der Krankenpfleger, beziehungsweise Krankenpflegerinnen vereinheitlicht und eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Berufsausbildung festgelegt. Aus dem großen Kreis der Absolventen von staatlich anerkannten Krankenpflegeschoolen und diplomierten Krankenpflegerinnen kann dann für bestimmte Spezialgebiete der Heilbehandlung universell geschultes Personal herangebildet werden. Dieses wird in speziellen Lehrgängen weiter ausgebildet, wie bereits die Frau Berichterstatterin zur Genüge ausgeführt hat. Übergangsbestimmungen im Gesetz berücksichtigen die bereits erworbenen Rechte. Es braucht sich daher keine Krankenschwestern irgendwie sorgen, daß sie unter Umständen einmal erworbene Rechte durch die neue Fassung des Gesetzes verlieren könnte.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzes waren große Schwierigkeiten zu überwinden. Bestehendes, das sich in der Vergangenheit bewährt hatte, mußte berücksichtigt werden, soziale Momente mußten ebenfalls gebührend berücksichtigt werden, vor allem aber galt es, die verschiedenen gegensätzlichen Auffassungen über die Grundausbildung und über die Sonderausbildung unter einen Hut zu bringen. Das alles gelang schließlich nach eingehenden Beratungen. Zu diesem Zweck wurden auch die Ärzte und die Vertreterinnen der Krankenschwestern gehört.

Gestatten sie mir nun, einiges zu dem Gesetz selbst zu sagen:

§ 1 beinhaltet eine Zusammenfassung einzelner Berufszweige auf dem großen Gebiet der allgemeinen Gesundheitsfürsorge, beziehungsweise der Krankenbetreuung.

In § 2 sind die Aufgaben der einzelnen Berufszweige klar und für jedermann verständlich umrissen.

§ 3 beinhaltet den gesetzlichen Schutz der berufsmäßig ausgeübten Tätigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Dieser Paragraph schützt aber nicht nur den Berufszweig, der nun eine gediegene fachliche Ausbildung nach diesem Gesetz erhält, sondern er schützt auch die Kranken davor, daß sie von ungeschultem Pflegepersonal betreut werden. Bei dieser Frage mußte bei den Vorberatungen des Gesetzes auf die sogenannte häusliche Pflege Rücksicht genommen werden. Es gibt leider große Kreise in der Bevölkerung, die sich für die Hauspflege keine diplomierte Schwester halten können. Das Gesetz muß daher auch Vorsorge treffen, daß die gute Nachbarschaftshilfe, die Haushaltshilfe auf dem Gebiet der häuslichen Pflege zulässig bleibt. Damit ist diese gesellschaftliche solidarische Hilfeleistung innerhalb unserer Bevölkerungskreise vollkommen gewährleistet, also nicht untersagt.

Im § 5 werden die neu zu errichtenden Krankenpflegeschoolen behandelt. Dazu möchte ich folgendes ausführen: Wir haben im allgemeinen gut fundierte Krankenpflegeschoolen, aber hier ist mit der Vielheit noch nicht alles getan. In Zukunft wird man sich darauf noch mehr konzentrieren müssen. Man wird vielleicht weniger, aber dafür noch bessere Krankenpflegeschoolen einrichten müssen. Von nun ab werden ja alle diese Schulen einer staatlichen Anerkennung bedürfen.

Der § 7 umschreibt die Unterrichtsgegenstände der Lehrpläne in den Krankenpflegeschoolen. In diesem Paragraphen ist im allgemeinen eine dreijährige Grundausbildung zur Vorschrift gemacht. Diese verhältnismäßig lange Grundausbildung gibt die Gewähr, daß wir von nun an in Österreich ein einheitlich gut ausgebildetes Pflegepersonal heranziehen werden. Jene Krankenschwestern, die sich irgendwelchen speziellen Fächern in der Gesundheitspflege widmen wollen, werden nicht eine dreijährige, sondern nur eine zweijährige Grundausbildung durchzumachen haben. Aber auch hier haben die Vertreter sämtlicher drei Parteien Wert darauf gelegt, daß auch für die Spezialfächer eine gute und gediegene Grundausbildung vorgesehen wird.

Zuden Paragraphen, die die Standesvertretung behandeln sollten, hat bereits die Berichterstatterin erklärt, daß diese Bestimmungen vollkommen fallen gelassen wurden, und zwar aus einem einfachen Grund. Es handelt sich nicht nur darum, daß man dem Krankenpflegepersonal etwaige neue Umlagen erspart, sondern diese gedachte Standesvertretung wäre

3070 107. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. März 1949.

ja doch ein Gebilde, das nicht hätte leben können. Denn, meine Damen und Herren, das Pflegepersonal besitzt ja ohnehin schon drei Interessenvertretungen. Eine unmittelbare Interessenvertretung ist in den Betriebsräten oder in den Personalvertretungen zu sehen, die zweite sehr wichtige Interessenvertretung ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung, die das Pflegepersonal in dem einheitlichen Gewerkschaftsbund zu erblicken hat, der sicherlich auf diesem Gebiete voll und ganz seine Pflicht erfüllt hat, und als dritte gesetzliche Interessenvertretung steht dem Pflegepersonal auch noch die Arbeiterkammer zur Verfügung. Was sollte also noch eine vierte Interessenvertretung?

Wenn man die Frage der Interessenvertretung für die Unselbständigen berührt und beurteilt, so kann man feststellen, daß es nicht auf die Vielheit, auf die Anzahl der Interessenvertretungen ankommt, sondern auf die Stärke der einen oder der anderen. Wir haben in Österreich ohnehin schon mehr oder weniger eine Hypertrophie an Interessenvertretungen. Die Werktätigen haben aber kein Interesse daran, möglichst viele solche Einrichtungen ins Leben zu rufen, sondern einheitlich ausgerichtete, starke Interessenvertretungen zu schaffen. Das war der Beweggrund, weshalb schließlich die Vertreter aller drei Parteien zu der Auffassung kamen, die in der Regierungsvorlage vorgesehene Ständesvertretung zur Gänze fallen zu lassen.

Zum Schlusse möchte ich noch den § 13 berühren. Er behandelt die Krankenpflegeordnungen. In den in diesem Gesetz vorgesehenen Krankenpflegeordnungen sollen die Arbeitszeit, der Urlaub, die Bestellung von Ersatzkräften und die Bestimmungen über den Sonn- und Feiertagsdienst geregelt werden. Es wird also auch die sehr delikate Frage der Arbeitszeit in den Krankenhäusern für die Zukunft zu regeln sein. Sie wissen ja, meine Damen und Herren, daß das Pflegepersonal in die bestehende Arbeitszeitregelung nicht einbezogen ist und daß es gesetzlich verpflichtet ist, über die 48-Stundenwoche hinaus Dienst zu tun, ohne daß dafür irgendwelche Überstunden bezahlt werden. Im allgemeinen arbeitet das Pflegepersonal in Österreich 60 Stunden in der Woche, es kommt aber häufig vor — und es ist vor allem in den Jahren 1945, 1946 und 1947 der Fall gewesen —, daß es 70, 80 und 90 Stunden in der Woche seinen schweren Dienst versehen mußte. Ich bin überzeugt, das kommende Arbeitszeitgesetz wird diese Ausnahmsbestimmungen gegenüber dem Pflegepersonal beseitigen, denn auch hier müssen wir trachten, die 48-Stundenwoche durchzusetzen; über die Schwere des Schwesternberufes haben wir ja wohl alle eine

Meinung. Der Schwesternberuf ist sicherlich ein sehr schöner, an Idealen reicher Beruf, aber er ist auch ein sehr schwerer Beruf.

Mit diesem Gesetz wird die berufsmäßige Krankenpflege gefördert, die Grundausbildung und die Spezialausbildung sämtlicher Gruppen von Krankenpflegepersonal auf eine fortschrittliche Grundlage gestellt. Der Volksgesundheit wird damit ein großer Dienst erwiesen und nicht zuletzt auch den leidenden Menschen. Die Kommunistische Partei bejaht dieses Gesetz und wird daher für dieses Gesetz stimmen.

Abg. Gabriele Proft: Hohes Haus! Der Nationalrat hat sich öfters vor der Notwendigkeit gesehen, Gesetze zu beschließen, um die Berufs- und Arbeitsverhältnisse, die in den vergangenen zehn Jahren stark durcheinander geraten sind, wieder in Ordnung zu bringen, darüber hinaus aber auch die Verhältnisse zu verbessern und sie den modernen Anforderungen unserer Zeit anzupassen. Wir haben hier Klage zu führen gehabt über mangelhafte Ausbildung während der Zeit des Nationalsozialismus. Das traf schon auf die Lehrlinge zu, auf die Arbeiter, die Lehrer, die Ärzte, und es traf vor allem auch auf den Pflegeberuf zu. Daher ist es ganz besonders zu begrüßen, daß wir nun die Möglichkeit haben, ein Gesetz zu beschließen, das wohl nicht die Arbeitsverhältnisse im Krankenpflegeberuf ordnet, sondern das Berufswesen der Krankenpflegerinnen im allgemeinen. *(Unruhe.)*

Präsident Böhm: Ich bitte um etwas mehr Ruhe!

Abg. Gabriele Proft (fortsetzend): Mein Herr Vorredner hat so wie die Berichterstatterin selbst schon ganz ausführlich besprochen, was das neue Gesetz bringt. Ich möchte nur betonen, daß das neue Gesetz den Vorteil haben wird, die Ausbildung der Krankenschwestern in ganz Österreich in gleicher Weise zu regeln. Heute ist das leider noch nicht der Fall. Vor ungefähr einem Dreivierteljahrhundert wurde in Österreich die erste Schule für Krankenpflegerinnen gegründet. Dann hat sich das Krankenpflegewesen entwickelt, die Verhältnisse sind geordnet und geregelt worden. 1938 aber kam der Nationalsozialismus über Österreich, und was sich da ereignete, war ein Rückfall in Verhältnisse, die weiter als ein Dreivierteljahrhundert zurückliegen.

Geblichen sind die Krankenpflegerinnenschulen, vor allem die in Wien. Die Stadt hat im Jahre 1924 ihre erste Schule errichtet; eine ganz mustergültige Schule, nicht nur hinsichtlich des Gebäudes, in dem diese Schule eingerichtet war, sondern auch hinsichtlich

der Studiendauer, der Lehrpläne und der Versorgung der Schülerinnen. Das schöne Gebäude in der Jagdschloßgasse ist leider heute für uns noch nicht verfügbar, da es noch von alliierten Kräften besetzt ist. Die Gemeinde Wien führt aber doch vier Krankenpflegerinnen-schulen und zwei Kinderpflegerinnenschulen. Es wird hier ein sogenanntes Taschengeld gegeben, die Kosten der Kleidung und des ganzen Internates bestritten. Noch in einem anderen Land Österreichs geht das ähnlich vor sich, nämlich in Kärnten. Auch dort sind dieselben Bedingungen in den Krankenpflegerinnenschulen. In Steiermark ist es schon etwas anders. Dort wird nicht nur kein Taschengeld gegeben, sondern die Schülerinnen müssen ein Schulgeld von 50 S monatlich bezahlen. Noch etwas ungünstiger ist es in Tirol, dort muß man 90 S Schulgeld im Monat bezahlen.

Hohes Haus! Ich glaube, man erhöht durch solche Einrichtungen nicht gerade die Lust für den Krankenpflegeberuf; daraus erklärt es sich auch, daß dieser Beruf heute einer der ärgsten Mangelberufe seit der nationalsozialistischen Zeit geworden ist. Es ist also sehr zu begrüßen, daß durch dieses Gesetz eine einheitliche Regelung der Ausbildung der Krankenschwestern erfolgen wird.

Zum erstenmal wird in diesem Gesetz auch die Ausbildung auf verschiedenen Fachgebieten in den Lehrplan einbezogen. Zum Unterschied von Österreich, wo in den letzten zehn Jahren bis 1945 alles stehen geblieben ist, sind in der Welt draußen, wie auf allen Gebieten, so auch auf dem Gebiete der Medizin, des Arzt- und des Pflegewesens ganz große Veränderungen vor sich gegangen. Wir haben lange Zeit davon überhaupt nichts erfahren können. Seitdem die Welt für uns wieder ein wenig offen geworden ist, wissen wir nun, was sich draußen geändert hat. Wir sind nur heute noch viel zu arm, um den Fortschritt auch hier zu ermöglichen. Jetzt, da wir ein neues Gesetz beschließen, ist es selbstverständlich, daß alle Zweige der Krankenpflege, der Mitarbeiter im ärztlichen Beruf, berücksichtigt und in das Gesetz aufgenommen werden. So kommt in den neuen Lehrplan auch Psychologie und Medikamentenlehre.

Von der Frau Berichterstatterin und auch vom Herrn Abg. Elser wurden schon sehr viele Details des Gesetzes besprochen. Ich möchte dazu nur sagen, daß dieses Gesetz ganz besonders deshalb so begrüßenswert ist, weil es vielen Frauen, die sich bis heute dazu nicht entschließen konnten, vielleicht doch ein Anreiz sein wird, diesen Beruf zu ergreifen. Das Gesetz regelt immerhin für einen Kreis von ungefähr 14.000 berufstätigen Personen

die Ausbildungs- und Berufsverhältnisse. Unter den Pflegepersonen sind nahezu 10.000 weltliche Pflegerinnen und an die 5000 geistliche Schwestern. Schon daraus ersieht man die große Bedeutung dieses Gesetzes. Wir hoffen alle, daß bei der beklagenswerten Tatsache des großen Frauenüberschusses nach dem Kriege eine Reihe von Frauen aus verschiedenen Gründen nun, da die Berufsverhältnisse geregelt werden, den Krankenschwesternberuf ergreifen werden.

In der Kriegszeit ist auf die Ausbildung von Krankenschwestern wenig oder gar kein Wert gelegt worden; die Ausbildungszeit wurde auf wenige Wochen festgesetzt. Wir haben diese beklagenswerte Tatsache auch in anderen Berufen zu fühlen bekommen. Ganz kurz ausgebildete Kräfte wurden als Lehrer auf die Jugend — man möchte schon beinahe sagen — losgelassen, äußerst mangelhaft ausgebildete Ärzte mußten den ärztlichen Beruf ausüben. So ähnlich war es auch im Schwesternberuf. Nun ergeben sich daraus verschiedene Ungleichheiten in den Dienstverhältnissen. Auch das regelt das vorliegende Gesetz.

Wir alle erinnern uns noch lebhaft an die Kriegsjahre. In dieser Zeit ist der Pflegerinnenberuf wohl einer der verantwortungsvollsten und anstrengendsten Berufe gewesen, die es geben kann. Nicht nur, daß bei Bombenangriffen das Pflegepersonal mit Überarbeit überlastet war; nicht nur, daß oft die eigenen Anstalten bombardiert wurden, es kamen nach allen Bombardements auch eine Menge verletzter und schwerverletzter Personen in die Spitäler. Da die Pflegeschwestern wenig und mangelhaft ausgebildetes Hilfspersonal zur Verfügung hatten, kann man sich vorstellen, was für furchtbare Anforderungen nicht nur an die körperliche Arbeitskraft, sondern auch an die geistige und seelische Widerstandsfähigkeit dieser Frauen gestellt worden sind.

In einer Familie ist die Frau gewöhnlich diejenige, die, wenn ein Krankheitsfall eintritt, den Pflegeberuf ausüben muß, ob sie ihn erlernt hat oder nicht. Die Sorgen, die sie hat, konzentrieren sich auf die eigene Familie und auf diesen einen Kranken. Bei den Krankenschwestern ist das anders. Die wußten nicht, ob ihr Heim noch besteht, ob ihre Angehörigen noch leben; sie mußten in ihrem Beruf Übermenschliches leisten: eine überlange Arbeitszeit und dazu die seelischen Nöte, in die damals jedermann versetzt worden war.

Wenn wir nun neben der Regelung der Bestimmungen für Hausgehilfinnen, für die Landarbeiterinnen, für die Lehrerschaft auch noch die Berufsverhältnisse der Pfleger-schwestern regeln, dann ist das nur ein Akt der

3072 107. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. März 1949.

Dankbarkeit, den wir diesen Frauen abzustatten haben. Es soll auch jenen Frauen gedankt sein, die, ohne eine besondere Ausbildung genießen zu können, in der Kriegszeit schweren Dienst geleistet haben. Sie werden nach diesem Gesetze die Möglichkeit haben, zu vollwertigen Pflegeschwestern ausgebildet zu werden, und haben damit einen richtigen Lebensberuf vor sich. Dieser Beruf stellt nicht nur große Anforderungen an die körperlichen und geistigen Kräfte der Pflegerinnen, er setzt auch ein großes Verantwortungsgefühl voraus, das sie haben müssen, um ihren Beruf richtig ausfüllen zu können, und es gehört eine riesige Aufopferungsfähigkeit dazu, in diesem Berufe klaglose Arbeit zu leisten.

Die Krankenpflegerin hat auch eine Arbeitseinteilung, die es nicht ermöglicht, sie des Schutzes teilhaft werden zu lassen, den fast alle anderen Frauenberufe haben können: des Schutzes gegen Nachtarbeit. Die Pflegerin wird immer in der Nacht arbeiten müssen. Das ist unvermeidlich. Sie wird bei aller Regelung ihrer Arbeitszeit, die durch die nachfolgenden Verordnungen zu diesem Gesetz erfolgen wird, niemals, wie die Frauen in anderen Berufen, damit rechnen können, daß es nach vier oder fünf Arbeitstagen in der Woche ein Wochenende gibt, in dem man sich von der Arbeit der ganzen Woche ausruhen kann. Deshalb ist es für sie natürlich schwierig, sich die Zeit für ihre Familienangehörigen, für ihre Kinder und ihre eigensten persönlichen Angelegenheiten einzuteilen. Wir hoffen aber, daß durch die Verordnungen, die diesem Gesetz nachfolgen müssen, das alles möglichst so geregelt wird, daß auch die Krankenschwestern auf eine ausreichende Freizeit rechnen können. Dies allein macht ja überhaupt die körperliche und geistige Erholung nach anstrengender Arbeit möglich.

Hohes Haus! Wir müssen aus den leidigen Provisorien, die uns der Nationalsozialismus zurückgelassen hat, herauskommen. Es gibt deren eine ganz große Menge. Ich habe schon auf die mangelhafte Ausbildung in verschiedenen anderen Berufen hingewiesen. Man hatte damals allergrößte Eile, Menschen nicht auszubilden, sondern abzurichten, um bei dem gigantischen Zerstörungswerk, das die Nationalsozialisten vorhatten und leider auch durchführen konnten, mitzuhelfen. Alles, was sie taten, war nicht auf das Leben, die Freude, die Schönheit des Daseins gerichtet, sondern nur auf die Zerstörung. Alles geschah in größter Eile, um es fertigzumachen für eine immer intensivere Zerstörungsarbeit.

Es ist kein Zufall, daß nach diesem Gesetz noch das Ärztegesetz zur Verhandlung kommt.

Für den Erfolg aller ärztlichen Arbeit ist es nicht unwichtig, welche Pflegerinnen und Schwestern den Ärzten bei ihrer Arbeit beistehen. Wenn die Wiener ärztliche Schule in der Welt internationalen Ruf hatte, dann wissen wir, daß dies nicht nur der Kunst und der äußersten Hingabe österreichischer Ärzte und Forscher zu verdanken ist. Diese können nur dann mit Erfolg arbeiten, wenn sie gut ausgebildete, hingebungsvolle und verantwortungsbewußte Hilfskräfte haben, die sie im Krankenpflegeberuf finden und immer finden konnten. Wir müssen uns auch bemühen, den Mangel in diesem Beruf zu beseitigen. Hoffentlich trägt das Gesetz viel dazu bei, daß sich Frauen, die heute noch abseits stehen und sich nicht entschließen konnten, diesen schönen, aber auch sehr schweren Beruf zu ergreifen, ihm in größerer Zahl wieder zuwenden.

Wenn einmal die Welt für uns offen sein wird und es dem Hohen Haus in den nächsten Jahren gelingt, unsere Armut ein wenig zu verringern, wenn wir Anteil haben werden an den großen Errungenschaften, Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Medizin, des Krankenpflege- und des Spitalwesens und wir uns hier dies alles zunutze machen können, dann werden wir auch als Auswirkung dieses Gesetzes gut ausgebildete, hochqualifizierte, verantwortungsbewußte und hingebungsvolle Pflegerinnen haben, die den Ärzten und Forschern in unserem Lande beistehen und ihre Arbeit erleichtern werden.

Das wollen wir nicht nur als einen Fortschritt, sondern auch als eine Möglichkeit dazu begrüßen, daß die Wiener medizinische Schule wieder das werden kann, was sie einst war. Daß nicht nur ihre Ärzte, sondern auch die Pflegerinnen im Auslande wieder hoch angesehen sein werden. Möge sich dieses Gesetz also nicht nur zum Wohle für die Gesundheit derer auswirken, die in Anstalten untergebracht werden müssen, sondern auch zum Wohle und zum Wiederaufbau der Gesundheit des ganzen österreichischen Volkes. *(Starker Beifall bei der Sozialistischen Partei.)*

Präsident **Böhm**: Zum Worte hat sich die Frau Abg. Dr. Nadine Paunovic gemeldet. Ich erteile es ihr.

Abg. Dr. **Pittermann** *(zur Geschäftsordnung)*: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, die im Saale anwesenden Beamten aufzufordern, ihre Besprechungen außerhalb des Saales abzuhalten.

Präsident **Böhm**: Es ist wirklich notwendig, daß etwas mehr Ruhe hier im Saale herrscht. Besprechungen können ebenso draußen abgehalten werden.

Abg. Dr. Nadine Paunovic: Hohes Haus! Jede Tätigkeit, die im Interesse der Öffentlichkeit geschieht, hat auch eine ethische Voraussetzung, und diese ist dann doppelt wichtig, wenn es sich um den Dienst am lebendigen Menschen handelt. Das Krankenpflegegesetz, das nun dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt, legt das Recht für einen wichtigen sozialen Frauenberuf fest. Ich weiß schon, daß es auch männliche Krankenpfleger gibt; auch diese sind selbstverständlich in dieses Gesetz einbezogen, aber jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß die Krankenpflege vor allem in den Aufgabenbereich der Frau gehört, weil sie dienende und einfühlende Qualitäten verlangt, und zwar in einem so hohen Maße, wie sie dem Fraulichen in erster Linie zu eigen sind.

Über die Wichtigkeit und die Bedeutung dieses Berufes ist heute von dieser Stelle aus schon gesprochen worden. Die dreijährige gründliche und genaue Ausbildung soll Gelegenheit geben, die theoretisch-wissenschaftliche Schulung und auch die nötigen praktischen Erfahrungen am Krankenbett zu vermitteln, aber wir verlangen noch mehr: Die ganze Ausbildung muß vom Geiste ethischer Verantwortlichkeit getragen werden, denn gerade der Kranke, der leidende Mensch, muß mit einer besonderen Zartheit, mit einem tiefen Verständnis und mit Liebe umgeben und behandelt werden.

Das Vertrauen des kranken Menschen wurde vom Nationalsozialismus schwer mißbraucht, und dieses Vertrauen wiederherzustellen, wird sich dieses Gesetz bemühen, denn wir wissen, daß dieses Vertrauen in der Erhaltung, Förderung und Bewahrung der gesamten Volksgesundheit eine wesentliche Rolle spielt.

Die Zuwendung zu den Spezialfächern, die ebenfalls an eine tüchtige Grundausbildung von zwei Jahren gebunden ist, soll alle jene, die den Arzt in der Behandlung unterstützen, in die Lage versetzen, den Menschen in gesunden und kranken Tagen, die Funktionen seines Organismus zu kennen, denn gerade von diesem Berufe muß jedes Halbwissen und jedes Pfschertum sorgsam ferngehalten werden. Den voll ausgebildeten Krankenschwestern, die die dreijährige Grundausbildung hinter sich bringen, soll auch die Möglichkeit gegeben sein, zu den Spezialfächern aufzusteigen. Hier ist also eine Erweiterung der Möglichkeiten und eine Auflockerung nur zu begrüßen.

Daß die medizinisch-technischen Assistenten, deren Arbeit vor allem eine wissenschaftlich-analytische ist, von der Grundausbildung ausgenommen wurden, ist begrüßenswert. Dadurch wird für die Möglichkeiten der mittleren Mädchenbildung ein breiter Raum geschaffen.

Dieses Gesetz hat beachtenswerte Merkmale. Wir wollten eben Sachlichkeit und Genauigkeit mit den sozialen Gegebenheiten unseres jetzigen Lebens in Einklang bringen, und so stellt dieses Gesetz eine beachtenswerte Synthese auf diesem Gebiet dar.

Die Frage der Altersgrenze für die in die Krankenpflegeschulen eintretenden Schülerinnen war umstritten. Als Norm ist das 30. Lebensjahr geblieben. Aber gerade aus der sozialen Einsicht heraus, daß viele Frauen aus ihrem Lebenskreis herausgeworfen wurden, daß sie gezwungen wurden, die Familie zu erhalten, und daher wieder in die Berufe einmünden müssen, daß wir ihnen Gelegenheit geben wollen, neben dem sicheren Erwerb auch einen Beruf auszuüben, der sie innerlich befriedigt und ihre schöpferischen, mütterlichen Kräfte aktiviert, gerade deshalb haben wir zugestanden, daß bei einer geringen Überschreitung der normierten Altersgrenze Dispensen möglich sein sollen. Dieselben sozialen Gesichtspunkte und Erwägungen waren auch bei den Überleitungsbestimmungen maßgebend, die die Vorredner besprochen haben und auf die ich daher nicht näher einzugehen brauche.

Das Gesetz ist dazu da, um in einem gewissen Raum Ordnung zu schaffen. Das Gesetz besteht aus Paragraphen, aber wir müssen darauf achten, daß die Paragraphen nicht das Lebendige treffen und einengen. Deshalb ist der Ausschuß zu der Erkenntnis gekommen, daß die karitative Nachbarhilfe, die Haushaltshilfe — wenn zum Beispiel die Mutter der Familie erkrankt ist — aus dem Gesetz ausgenommen werde, damit für die freie Liebestätigkeit, für die humane Betätigung ein weiterer Raum übrig bleibt.

Wir von der ÖVP haben Wert darauf gelegt, daß hinsichtlich der Krankenpflegeschulen, die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten angeschlossen sind, in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen wird, daß diese Krankenpflegeschulen auch an solche Krankenanstalten angeschlossen werden, die ein Öffentlichkeitsrecht besitzen, sonst aber Privatanstalten sind. Damit sind die hochwertigen Krankenpflegeschulen der verschiedenen Orden ebenfalls gesetzlich geschützt und gesichert.

Vielleicht ist es ganz gut, wenn ich in diesem Zusammenhang auch etwas über die geistlichen Krankenschwestern sage, die ihre Pflicht klaglos und fraglos erfüllen und die in die Krankenstuben, in die Krankensäle und an das einzelne Krankenbett so viel Hilfe und Liebe bringen. Ihnen zu danken ist unsere Pflicht. Es ist schlecht, wenn man zwischen den weltlichen und den geistlichen Krankenpflegerinnen eine Kluft aufreißen will, wenn

3074 107. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. März 1949.

man da Gegensätze konstruieren will, die durchaus nicht gegeben sind, denn immer dann, wenn Frauen einen Beruf ausüben, kommen zu den materiellen Erwägungen auch die ethischen Gedanken und Beweggründe hinzu, und beide, weltliche und geistliche Krankenschwestern, stehen eben in großem Einsatz, um den kranken und leidenden Menschen zu helfen. Beide stehen in der Front jener tapferen mütterlichen Frauen, sie sich bemühen, Sorge, Leid und menschliche Qualen zu lindern und zu heilen. An beide müssen wir daher mit Dank denken und ihnen ihr Schaffen, ihre Entwicklung und ihre Berufsausbildung ermöglichen und bereichern. Das ist die eigentliche Aufgabe dieses Gesetzes.

Die Österreichische Volkspartei hat die Bedeutung der Krankenpflege immer betont und dies auch dadurch bekundet, daß die Frau Abg. Mikola am 4. Dezember 1946 einen Antrag eingebracht hat, der bereits jene Punkte enthielt, die nun nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Beschluß erhoben werden sollen.

Hohes Haus! Wir Frauen sind dankbar dafür, daß durch das vorliegende Gesetz die Rechtsverhältnisse für einen sozialen Frauenberuf geordnet werden. Wir wollen nur hoffen, daß auch die anderen Lebens- und Schicksalsfragen der Frauenberufe in diesem Hause ergründet werden, ernst und würdevoll behandelt werden, nicht deshalb, weil wir uns einbilden, daß wir Frauen eine Sonderstellung innerhalb unseres Volkes beanspruchen können, sondern weil uns die Erfahrung gelehrt hat, daß diese sozialen Frauenberufe einen wesentlichen Beitrag zum seelischen und materiellen Aufbau unseres österreichischen Volkes und unseres österreichischen Vaterlandes leisten. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (784 d. B.): Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (**Ärztegesetz**) (838 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Pittermann**: Hohes Haus! Ich muß meinen Bericht mit der Feststellung einiger kleiner Abänderungen beginnen, die ich im Auftrag und in Übereinstimmung mit allen Mitgliedern des Unterausschusses vorzubringen habe.

Die §§ 57 und 58 dieses Gesetzes betreffen Grundsatzregelungen gemäß Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Es war nach Abschluß der Arbeiten im Ausschuß notwendig, diesen Bestimmungen einen anderen legislativen Zusammenhang zu verleihen. Ferner wurden die Mitglieder des Unterausschusses

darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Einbeziehung der in Ausbildung stehenden Ärzte der Umfang der Sozialversicherung wünschenswerterweise auch auf die Arbeitslosenversicherung auszudehnen sei.

Daher ergeben sich für die §§ 57 und 58 des Entwurfes folgende Änderungen: Der § 57, Abs. (1), soll lauten (*liest*): „Den in Berufsausbildung stehenden Ärzten ist für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu reichen. Die von der ausbildenden Anstalt gewährte freie oder teilfreie Station kann auf das Entgelt angerechnet werden.“ Das ist in der Vorlage der zweite und der dritte Satz des § 57, Abs. (1).

Dazu kommt als Abs. (2) wie früher (*liest*): „In Heil- und Pflegeanstalten sind so viele Ärzte zu beschäftigen, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt entfällt.“

Der erste Satz des ursprünglichen Abs. (1) wurde als Abs. (3) in erweiterter Fassung aufgenommen wie folgt (*liest*): „Die in Ausbildung stehenden Ärzte unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Angestelltenversicherung. In bestehenden Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen, wonach Personen von der gesetzlichen Versicherung befreit sind, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den künftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind, finden auf die in Ausbildung stehenden Ärzte keine Anwendung.“

Mit Rücksicht auf den Charakter der nunmehrigen Absätze (1) und (2) des § 57 als Grundsatzbestimmungen ist im § 58, Abs. (1), die erste Zeile wie folgt zu ändern (*liest*): „Die Bestimmungen des § 57, Abs. (1) und (2), gelten als Grundsatzbestimmungen“ und dann folgt der ursprüngliche Wortlaut.

Ferner sind noch einige kleinere Änderungen des Gesetzestextes notwendig.

Im § 22, Abs. (3), im § 23, Abs. (11), im § 37 und im § 43, Abs. (3), ist statt „der Bundesärztekammer“ zu setzen „der Österreichischen Ärztekammer“.

Im § 61, Abs. (3), ist an Stelle von „der Schriftwechsel der Ärztekammer“ nunmehr „der Schriftwechsel der Ärztekammern“ einzusetzen, weil die Ärztekammern ländersweise organisiert sind.

Im § 62, erste und zweite Zeile, hat die Bezeichnung der Hauptstücke III und IV zu entfallen, weil diese Bestimmungen unter anderen Sanktionen stehen.

Infolge der Neufassung des § 57 muß auch die Vollzugsklausel des § 63, Abs. (3), in der ersten Zeile neu gefaßt werden und soll lauten (*liest*): „Hinsichtlich der §§ 57, Abs. (1) und (2), und 58 ist das Bundesministerium“ und dann folgt der ursprüngliche Wortlaut.

Die Notwendigkeit, solche Änderungen noch hier im Hause vorzuschlagen, erscheint gegeben, da die außerordentlich komplizierte Materie, die mit diesem Gesetz zu regeln war — wie aus den Bestimmungen des Gesetzes zu entnehmen ist — nicht nur Gegenstände umfaßt, deren Regelung allein der Bundesgesetzgebung zusteht. Diese hier im Hause vorgeschlagenen Änderungen sollen aber nicht die Tatsache verwischen, von der alle Mitglieder des Unterausschusses mit Befriedigung Kenntnis genommen haben, daß die mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes und mit der endgültigen Formulierung dieser schwierigen Bestimmungen betrauten Beamten, insbesondere die des ressortmäßig zuständigen Volksgesundheitsamtes, hier eine wirklich ausgezeichnete Arbeit geleistet und die Mitglieder des Hohen Hauses bei der Beratung in dankenswerter Weise unterstützt haben.

Bezüglich des Gesetzentwurfes selbst verweise ich auf den Bericht. Er bricht mit einem jahrzehnte-, ja fast jahrhundertalten Brauch, nämlich damit, daß der Doctor medicinae universae, wenn er nach erfolgreich abgelegter Prüfung die Hochschule verläßt, bereits in der Praxis den Beruf des selbständigen Arztes ausüben kann. Es war die einhellige Meinung aller im Unterausschuß vertretenen Parteien, daß sich an die theoretische Ausbildung an der Hochschule eine praktische Ausbildung in Heil- und Pflegeanstalten unter Führung erfahrener Fachärzte, und zwar eine Tätigkeit als unselbständiger Arzt und nicht mehr als Student, anschließen soll. Es war natürlich klar, daß man für eine solche Verlängerung der Ausbildungszeit den betroffenen Akademikern eine gewisse soziale Entschädigung leisten muß, damit in Hinkunft der Zugang zum ärztlichen Beruf nicht einzig und allein von den sozialen Verhältnissen des Elternhauses bestimmt sei. Die Mitglieder des Unterausschusses fanden übereinstimmend eine mindestens dreijährige Ausbildungszeit an einer Heil- und Pflegeanstalt für notwendig. Sie fanden es — und das ebenfalls einhellig — auch für notwendig, daß den Männern und Frauen, die dort als unselbständige Ärzte ihre praktische Ausbildung für das künftige Berufsleben erfahren sollen, ein Minimum an sozialem Schutz und auch ein gewisses Entgelt für die Tätigkeit, die sie ja praktisch leisten, durch gesetzliche Verpflichtung zuzugestehen ist.

Zwei Dinge möchte ich dabei besonders hervorheben. Ich wurde gebeten, dies zu tun. Erstens, daß die Aufnahme der Arbeitslosenversicherung in diesen sozialen Schutz in erster Linie für die in Ausbildung stehenden Ärzte während ihrer Ausbildungszeit gedacht ist, falls die Heil- und Pflegeanstalt, an der sie tätig sind, gezwungen wäre, ihren Betrieb

vorübergehend einzuschränken oder gar zu schließen. Für solche Fälle soll diesen Männern und Frauen, die ja alle in der zweiten Hälfte des dritten Lebensjahrzehntes stehen, jenes Minimum an Sozialversicherung geboten werden, das unser Arbeitslosenversicherungsgesetz auch für andere Dienstnehmer vorsieht.

Zweitens hat es der Unterausschuß für notwendig befunden, durch eine Grundsatzbestimmung vorzuschreiben, daß auf eine bestimmte Höchstbettenanzahl ein Arzt zur späteren Berufsausbildung als unselbständiger Arzt aufzunehmen ist. Mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anstalten hat man die Höchstzahl mit 30 Betten bemessen. Es ist bekannt und anerkannt worden, daß eine Reihe von Krankenanstaltserhaltern heute schon für eine wesentlich geringere Bettenanzahl einen solchen in Ausbildung stehenden Arzt eingestellt hat.

Es wird dabei erwartet, daß diese Höchstbettenanzahl wirklich als eine Höchstgrenze angesehen werde, daß also sowohl diejenigen Spitalerhalter, die schon bisher für eine geringere Bettenanzahl einen in Berufsausbildung stehenden Arzt eingestellt haben, daran festhalten und daß auch andere sich bemühen, auf eine geringere Bettenanzahl einen Ausbildungsplatz für einen künftigen Arzt zur Verfügung zu stellen. Es muß ferner auch getrachtet werden, daß die Ausbildung zum Facharzt, die ja eine längere als dreijährige Ausbildung an einer Heil- oder Pflegeanstalt erfordert, nicht die notwendige Bettenanzahl für praktische Ärzte beeinträchtigt. Bei gutem Willen und sozialem Verständnis wird es möglich sein, die augenblicklichen Schwierigkeiten zu überwinden, die sich hauptsächlich daraus ergeben, daß die Zahl der Medizinstudenten in den einzelnen Semestern als Kriegsfolge unorganisch verteilt ist. Auf Seite 2 des Berichtes ist diese Verteilung enthalten. Sie entnehmen daraus, daß im 7. Semester an den medizinischen Fakultäten der österreichischen Hochschulen ungefähr dreimal so viele Studenten sind als im ersten Semester. Das ist ein Zustand, der absolut abnormal ist, der aber in der Praxis eben durch besonderes soziales Verständnis gemildert werden soll.

Die Verhandlungen im Unterausschuß sind bis auf drei Punkte, zu denen die sozialistische Fraktion Minderheitsanträge angemeldet hat, einvernehmlich abgeschlossen worden. An der Debatte haben sich eine Reihe von Abgeordneten beteiligt, deren Namen im Bericht enthalten sind.

Hohes Haus! In der Zeit zwischen den beiden Kriegen hat ein Schauspiel, das in Österreich aufgeführt wurde, berechtigtes Aufsehen erregt. Es trug den Titel „Herr Doktor,

3076 107. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. März 1949.

haben Sie zu essen?“ und beschäftigte sich mit der sozialen Notlage vor allem dieser jungen, noch nicht vollausgebildeten Ärzte. Wenn Sie, meine Damen und Herren, dieser Regierungsvorlage mit ihren sozialrechtlichen Schutzbestimmungen für die jungen, in Ausbildung stehenden Ärzte die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, dann werden Sie mit ruhigem Gewissen sagen können: „Herr Doktor, in Zukunft werden Sie zu essen haben!“

Ich ersuche namens des Ausschusses, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Abg. Elser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz regelt die Ausbildung der Ärzte, ihren Wirkungskreis und ihre gesetzliche Interessenvertretung. Das Gesetz hat außerordentliche Bedeutung für Volk und Staat. Die Ärzte sind ja die unmittelbaren Träger und die Ausführungsorgane volksgesundheitlicher Maßnahmen. An gut ausgebildeten Ärzten hat jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters ein Interesse. Aber auch der Staat, die Volkswirtschaft hat ein großes Interesse an tüchtigen Ärzten; die Art und Weise ihrer Berufsausbildung, ihrer praktischen Schulung ist von entscheidender Bedeutung für die Volksgesundheit und die Volkswirtschaft. Von gleicher außerordentlicher Wichtigkeit ist auch die soziale Stellung des Arztes. Volksgesundheit und Volkswirtschaft stehen in inniger Wechselbeziehung. Ein krankes Volk ist die schwerste wirtschaftliche Belastung. Die Herabsetzung der Krankheitsfälle bedeutet weniger menschliches Leid, aber auch Ersparungen. Was jährlich an Krankengeldern, Spitalskosten und ausgefallenen Arbeitsstunden erspart werden kann, geht in die Hunderte von Millionen Schilling.

Es ist die Frage nicht uninteressant: wieviel Ärzte, die praktisch tätig sind, haben wir in Österreich? Es wird in der Öffentlichkeit vielfach die Meinung kolportiert, wir hätten bereits zu viel Ärzte. Wir haben in Österreich an ausübenden Ärzten 8500, wir haben 5400 Medizinstudenten und 44.000 Spitalsbetten. Auf Grund dieser Ziffern kommt auf 800 Bewohner in Österreich ein Arzt. Damit ist auch die Frage bereits beantwortet, ob wir zu viel oder zu wenig Ärzte haben. Das letztere ist der Fall. Wir haben noch zu wenig Ärzte. Allerdings liegt meiner Ansicht nach ein Mangel in der Verteilung der ärztlichen Stellen: in den Städten und in den Industriezentren sehen wir manchmal eine zu starke Konzentration an Ärzten, während es draußen, auf dem flachen Lande, noch vielfach einen sehr empfindlichen Ärztemangel gibt. Hier regu-

lierend einzugreifen, wird Sache der Gesundheitsbehörden sein.

Im Mittelpunkt aller dieser Probleme und Betrachtungen hat meiner Ansicht nach der leidende Mensch zu stehen. Das Primat bei der Behandlung der Ärztefrage gebührt einzig und allein den leidenden Menschen. Das soll nicht besagen, daß die Berufsinteressen der Ärzte, die Interessen der Sozialversicherung und die finanziellen Fragen von geringerer Bedeutung seien. Die Ärzte wie auch die Sozialversicherung sind für das Volk da und nicht das Volk für die Ärzte und für die Sozialversicherung. Die Stellung des sogenannten Privatärztes hat sich in den letzten Jahren bedeutend verändert. Die Entwicklung, meine Damen und Herren, des einstigen privilegierten Privatärztes zum Sozialarzt geht mit raschem Tempo vor sich.

Bei dieser Gelegenheit will ich auch ganz kurz das Verhältnis zwischen Sozialversicherung und dem Kassenarzt streifen. Über dieses Problem wird sowohl in den Ärztekreisen wie auch schließlich in der breiten Öffentlichkeit sehr viel diskutiert, viele Meinungen sind richtig, aber auch sehr viele Meinungen sind falsch. Es ist ohne Zweifel richtig: zwischen der Sozialversicherung und den Kassenärzten muß unbedingt ein geordnetes Vertragsverhältnis bestehen und hergestellt werden. Sicherung der sozialen Existenz des Kassenarztes während der Berufsausübung, Sicherungen bei Invalidität und die Abnahme der Altersfürsorge sind die Fragen, die zwischen der Sozialversicherung und ihren wichtigsten Helfern, den Kassenärzten, erwogen werden und ihre Lösung finden müssen. Ebenso wichtig scheint mir die Frage der völligen Unabhängigkeit des Sozialarztes bei der objektiven Beurteilung des Versicherungsfalles. Es darf unter keinen Umständen geduldet werden, daß Versicherungsleitungen oder Direktionen auf die Ärzte Einfluß nehmen, welche objektive Beurteilung sie in diesem oder jenem Versicherungsfall einzunehmen haben. Das ist Sache des tätigen Arztes. Hier hat ein Laie nichts dreinzureden, auch dann nicht, wenn er Bürokrat oder Direktor einer Anstalt ist. Ersparungen am kranken Menschen sind nicht nur ein Verbrechen gegen diesen, sondern auch in Wahrheit sehr kostspielig. Erstklassige Medikamente bedeuten frühe Heilung und Wiederherstellung der Arbeitskraft. Das Kind und der alte Mensch haben ebenso wie der Invalide unabdingliche Ansprüche auf rasche und gute Krankenbehandlung. Es ist ein altes Sprichwort, meine Damen und Herren, daß Vorbeugen wichtiger ist als Heilen. Die Aktionen auf dem Gebiet der Erholungsstätten und Heilstätten sind daher von ganz besonderer Bedeutung. Sie sind immerhin noch viel, viel billiger als

ein krankes, sieches Volk. Das ärztliche Wirken setzt nun ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten voraus. Je gründlicher die wissenschaftliche Berufsausbildung der Ärzte vereint mit dem entsprechenden Praktikum ist, desto größer wird das Vertrauen der Bevölkerung zum Arzte sein.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nun, zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes einiges zu sagen. Der § 2 regelt die Erfordernisse der Berufsausübung. Die Frage des Praktikums des zum Doktor promovierten jungen Arztes wurde dahin geregelt, daß jetzt ein dreijähriges Praktikum als unselbständiger Arzt in einem Krankenhaus vorgeschrieben ist, bevor er als praktischer Arzt tätig sein darf. Es war nicht leicht, in dieser Frage schließlich doch eine klare, einheitliche Meinung herauszuarbeiten. Ein Teil der Herren Professoren und Dekane der medizinischen Fakultäten war der Auffassung, daß es zweckmäßiger sei und mehr dem Fortschritt diene, wenn man durch Verlängerung der Studiedauer im Rahmen der Studienordnung das Praktikum der Ärzte in das Studium einbaut. Sie meinten, daß ein junger Arzt das Dokortdiplom nur dann erhalten solle, wenn er zugleich mit der theoretischen Reifeprüfung auch die Reifeprüfung im Praktischen abgelegt hat. Erst dann sollte die Promotion erfolgen. Wir haben auch die Ärzte und andere Experten gehört und sind schließlich bei den Vorberatungen zum Entschluß gekommen, das Praktikum, so wie es auch derzeit der Fall ist, erst nach der Promotion anzuschließen. Dies geschah nicht nur, weil das Gros der Studenten es so wollte, sondern auch im Interesse der Volksgesundheit und des Ansehens der Spitäler. Wir haben also auch hier eine einmütige Auffassung im Ausschuß erzielt.

Für die Ausbildung zum Facharzt sieht das Gesetz ebenfalls eine Neuerung vor. Wenn sich der junge Arzt, der sich irgendwelchen speziellen Gebieten widmen will, einer Sonderausbildung unterzieht, dann hat er die Voraussetzungen erfüllt, als Facharzt zu wirken. Er bedarf dann nicht mehr der Zustimmung seiner Interessenvertretung, sondern die Ärztekammer hat diesen betreffenden jungen Arzt nun ohne irgendwelche Einflußnahme als Facharzt wirken zu lassen. Das ist immerhin ein nennenswerter Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Zustand, wo die Ärztekammer entschieden hat, ob der eine oder andere seine fachärztliche Tätigkeit ausüben darf oder nicht.

Der § 8 enthält die Konkurrenzklausele. Der Hauspatient — und nur um einen solchen handelt es sich hier — kann durch einfache mündliche Erklärung in seiner Wohnung jeden Arzt abberufen und an seiner Stelle

einen anderen Arzt berufen. Dies ist allerdings bei den Kassenmitgliedern nicht so einfach. Hier geht das im allgemeinen nicht, denn die meisten Krankenkassen haben den Mitgliedern vorgeschrieben, daß sie den Arzt nur nach einer bestimmten Zeit wechseln können.

Der § 13 sieht eine Nötigung gegenüber jenen praktischen Ärzten, die eine eigene Hausapotheke haben müssen, wie es auf dem Lande der Fall ist, insofern vor, als diese Hausapotheken nur von den Apothekern beliefert werden dürfen. Dieser Standpunkt ist sicherlich nicht gerechtfertigt. Man hätte diesen Ärzten, die zwangsläufig eine eigene Hausapotheke halten, das Recht einräumen müssen, ihre ärztlichen Medikamente auch direkt von der Fabrik beziehen zu können. Man hat das abgelehnt, weil man den Apothekern das Geschäft nicht verderben wollte. Bei dieser Gelegenheit will ich betonen, daß das gesamte Apothekenwesen in Österreich früher oder später doch der Verstaatlichung zugeführt werden muß. Ich kann mich sehr wohl daran erinnern, daß seinerzeit in der sozialdemokratischen Partei die Forderung nach Verstaatlichung des Apothekenwesens sehr stark war. Heute ist es mehr oder weniger still geworden um diese Forderung. Ich möchte sie bei dieser Gelegenheit wieder in Erinnerung bringen und abermals erheben.

Im § 21 ist der Wirkungsbereich der Ärztekammern umschrieben. Hier muß man nur betonen, daß man in bezug auf die Ärztekammern verschiedener Auffassung sein kann. Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man mit diesem Gesetz eine einheitliche österreichische Ärztekammer geschaffen hätte. Das ist auch geschehen, allerdings als eine Dachorganisation der neun Ärztekammern. Nun, man hat sich dazu durchgerungen, daß doch jedes Bundesland eine eigene Ärztekammer haben soll. Ob diese Vielheit der Interessenvertretungen im Interesse der Ärzte liegt, will ich hier nicht weiter behandeln, aber ich komme noch auf einen Paragraphen zu sprechen, der deutlich zeigt, wohin man kommt, wenn man solche Zwerggebilde von Interessenvertretungen schafft.

Die Aufgaben der Kammern sind im § 21 genau umschrieben. Ich möchte hier betonen, daß es eine der wichtigsten Aufgaben aller Ärztekammern und vor allem auch der Dachorganisation, der sogenannten Österreichischen Ärztekammer, sein wird, endlich einmal für alle Ärzte, ob sie nun praktische Ärzte, Fachärzte oder Professoren an Kliniken und Spitalern sind, eine allgemeine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung gesetzlich zu sichern. Niemand, auch der Arzt, der — sagen wir — ein ziemlich hohes Einkommen hat, weiß, ob er früher oder später im Endergebnis

seines Arbeitslebens nicht vor dem Nichts steht oder wenigstens sein Alter nicht gesichert ist. Das heißt, daß die Einführung der allgemeinen Alters-, Witwen- und Waisenversorgung auch für die Ärzte ein Gebot der Notwendigkeit sein wird.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Ärztekammern, die in lit. j des § 21 festgelegt ist, besteht in dem Recht der Ärztekammern, Verträge zur Regelung der Beziehungen der Ärzte zu den Trägern der Sozialversicherung abzuschließen. Hier in diesem Hause wurde vielfach die Frage genauestens erörtert, ob man dem Österreichischen Gewerkschaftsbund beim Abschluß von Kollektivverträgen eine Monopolstellung einräumen soll. Wir Kommunisten waren für die Monopolstellung, und die Verhältnisse haben uns bereits recht gegeben, daß dies im Interesse der werktätigen Österreicher gelegen wäre. Man hat damals diese Monopolstellung mit einem Hinweis abgelehnt, den ich hier nicht weiter zu erörtern brauche, weil ihn ja die Herren Abgeordneten noch in Erinnerung haben werden. Aber den Ärztekammern ist diese Monopolstellung nun zuerkannt worden. Nur die Ärztekammern haben die Möglichkeit, Kollektivverträge mit den Sozialversicherungsanstalten abzuschließen.

Ein entsprechender Minderheitsantrag der Sozialistischen Partei bekämpft diese Monopolstellung. Wir Kommunisten werden für diesen Minderheitsantrag eintreten.

Nun kommt ein Kernstück der ständischen Republik, der § 31. Er behandelt die Vollversammlung der Ärztekammer. Hier sehen wir ein ganz lächerliches Zwerggebilde. Das Land Vorarlberg wird auch eine Ärztekammer haben und es wird zwölf Männer in die Vollversammlung entsenden, das heißt, die Ärztekammer Vorarlbergs wird wahrscheinlich aus zwölf Personen bestehen. Davon werden fünf Vorstandsmitglieder sein und drei Präsidenten. Nun haben wir schon acht Funktionäre. Es bleiben also lediglich vier Männer übrig, die eigentlich die Vollversammlung darstellen sollen. Bei diesen Verhältnissen wird ja ein Mißtrauensantrag, glaube ich, wenig Aussicht auf Erfolg haben, denn die Mehrheit in dieser Vollversammlung besitzen ja die Funktionäre. Wer würde über diese Funktionäre zu Gericht sitzen? Sie sind ja in der Mehrheit und nicht die übrigen Kammermitglieder. Bei dieser Gelegenheit, glaube ich, müßte man den Vorarlberger Ärzten gleich nahelegen, sie sollen ja nicht vergessen — das gehört meiner Ansicht nach dazu, wenn man schon so eine ständische demokratische Vertretung schafft —, daß man sofort darangeht, ein repräsentatives, großes Verwaltungsgebäude aufzubauen, damit die

Vollversammlung der zwölf Ärzte entsprechend repräsentativ tagen kann. Sie sehen, wohin diese Art der ständischen Demokratie eigentlich führt.

§ 33 behandelt den Kammervorstand und es ist darin vorgesehen, daß er aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern zu bestehen hat. Im § 33 ist meiner Ansicht nach eine undemokratische Bestimmung enthalten. Hier sind den Vertretern der praktizierenden Ärzte in den Spitälern und Krankenhäusern in den Kammervorständen und auch in der Vollversammlung bestimmte Beschränkungen der Interessenvertretung vorgeschrieben. Sowohl im Kammervorstand als auch in der Versammlung dürfen die praktizierenden Ärzte nur ein Fünftel der Vertreter stellen. Die Sozialistische Partei hat auch hier einen Minderheitsantrag eingebracht. Wir Kommunisten werden für diesen Minderheitsantrag stimmen.

Das III. Hauptstück behandelt die neuen wichtigen sozialen Bestimmungen für die jungen Ärzte in den Krankenhäusern, während sie ihr vorgeschriebenes dreijähriges Spitalspraktikum absolvieren. Das bekannte Elend der sogenannten Gastärzte ist damit beseitigt. Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf den vorjährigen steirischen Spitalsärztestreik, der sich vor allem dagegen gewandt hat, daß man den Gastärzten gar nichts oder blutwenig bezahlt. Das neue Ärztesgesetz wird nun mit dieser sozialen Schande aufräumen, und schon aus diesem Grunde muß man dieses Gesetz trotz aller Schönheitsfehler als fortschrittlich bezeichnen. Von nun an wird, wie der Herr Berichterstatter schon mit Recht ausgeführt hat, auch der junge praktizierende Arzt sein Essen haben. Es wird vorgesorgt sein, daß er gegen Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität versichert ist. Außerdem hat er zugleich schon ein Versicherungsverhältnis für eine kommende Altersversorgung. Tritt er dann später als Spitalsarzt in irgendeine Anstalt ein, dann erwirbt er bereits mit seinem dreijährigen Praktikum das Recht auf eine Invaliditäts- oder später eine Altersrente. Ich begrüße ganz besonders diese soziale Bestimmung, weil man auch den unteren Schichten des Volkes damit Gelegenheit gibt, sich dem Medizinstudium zu widmen. Das ist nicht mehr wie früher eine Frage des Geldsackes, sondern einfach eine Frage des Wollens, beziehungsweise eine Frage, ob jemand sich diesem schönen, aber auch schweren Beruf widmen will oder nicht.

Allerdings haben die Länder zu diesem Gesetz Ausführungsgesetze zu erlassen. Hier möchte ich sehr auch an die Österreichische Volkspartei appellieren, daß man bei der Erlassung der Ausführungsgesetze diese

sozialen Bestimmungen konkret behandelt und den christlichen Solidarismus nicht vergessen soll. Denn was nützt uns das schönste Gesetz, wenn man in den Ländern den jungen Ärzten über den Weg der Ausführungsgesetze und der Vereinbarungen mit den Spitälern wieder nur sehr karge Entgelte gewährt?

Auch für die sozialistischen Finanzreferenten in den einzelnen Bundesländern, glaube ich, wird es eine Pflicht sein, sich bei der Behandlung dieser Fragen ihrer sozialistischen Gesinnung zu erinnern. Denn wir haben vielfach die Erfahrung gemacht, daß, wenn eine finanzielle Frage auftaucht, meistens die Ärzte die Leidtragenden sind. Die besten Gesetze, auch Grundsatzgesetze, nützen nichts, selbst wenn sie noch so gut gemeint sind, wenn sie draußen in den Ländern irgendwie verschlechtert werden.

Trotz einiger Schönheitsfehler, meine Damen und Herren, ist dieses Ärztegesetz, wie ich bereits ausgeführt habe, als ein fortschrittliches Gesetz anzusprechen. Die Kommunistische Partei wird diesem Gesetz ihre Zustimmung geben. *(Während dieser Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)*

Abg. Uhlir: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Fülle von für die Ärzteschaft wichtigen Bestimmungen gesetzlich neu geregelt. Das Ärztegesetz, das vor dem Jahre 1938 in Österreich bestanden hat, wurde nach der Besitzergreifung Österreichs durch die deutschen Truppen beseitigt, somit hatten wir bis zum heutigen Tage noch die reichsdeutschen und nazistischen Bestimmungen, die das Verhältnis der Ärzte zu den öffentlichen Stellen und auch ihrer eigenen Standesvertretung gegenüber geregelt haben. Es ist nur wünschenswert und richtig, daß nunmehr an Stelle der reichsrechtlichen Bestimmungen wieder österreichisches Recht wirksam wird.

Dieses Gesetz regelt, wie ich schon gesagt habe, eine Fülle von Fragen, die für die Ärzteschaft von großer Wichtigkeit sind. Es sind dies Fragen der Berufsordnung und der praktischen Ausbildung der Ärzte, Fragen, die die Standesvertretung der Ärzteschaft regeln und die die wirtschaftlichen Interessen der Ärzte zu ordnen haben. Die Ordnung aller dieser Fragen ist nicht nur für die Ärzteschaft, sondern für die gesamte österreichische Bevölkerung von großer Bedeutung. Daher gingen auch den Gesetzesberatungen langwierige Besprechungen im Unterausschuß und im Ausschuß für soziale Verwaltung voran, die dieses Gesetz erst für eine Behandlung im Plenum reif gemacht haben. Während der Beratungen im Unterausschuß mußte auch

noch mit Ärzten wie auch mit Medizinstudenten Fühlung aufgenommen werden, denn es wurde im Unterausschuß auch versucht, einen Weg zu finden, der die Erfüllung der von diesen beiden Seiten aufgestellten Forderungen in irgendeiner Form möglich machen könnte. Wir können feststellen, daß der Unterausschuß mit dem richtigen und notwendigen Verantwortungsbewußtsein an die Beratung dieses Gesetzes herangegangen ist und daß bei diesen Beratungen vor allem die Tatsache maßgebend, ja entscheidend war, daß dieses Gesetz mit dazu beitragen soll, die schweren Schädigungen gutzumachen, die unsere Bevölkerung während des Krieges und in der Nachkriegszeit an ihrer Gesundheit erlitten hat.

Das soziale Kernstück dieses ganzen Gesetzes bilden die §§ 57 und 58, in denen nicht nur die Sozialversicherungspflicht für die in praktischer Ausbildung stehenden Ärzte vorgesehen ist, sondern auf Antrag der sozialistischen Vertreter auch festgelegt wird, daß die in Ausbildung stehenden Ärzte in Hinkunft während ihrer Ausbildungszeit, während der sie als Sekundärärzte in den Spitälern tätig sind, ein angemessenes Entgelt zu erhalten haben. Diesem Antrag der sozialistischen Vertreter haben sich die Vertreter der beiden anderen Parteien angeschlossen, so daß hier eine einheitliche und einstimmige Beschlußfassung möglich war. Da die Spitäler jedoch den Landesregierungen unterstehen, war es auch notwendig — was der Herr Berichterstatter schon eingangs erwähnt hat —, in das Gesetz entsprechende Grundsatzbestimmungen einzubauen.

Wir können bei der Beurteilung dieses Gesetzes sagen, daß mit dem Einbau dieser beiden Gesetzesparagrafen ein sozialer Übelstand beseitigt wurde, mit dem sich in den letzten Monaten wiederholt auch die Öffentlichkeit beschäftigen mußte. In Hinkunft wird es in den öffentlichen Spitälern keine unbezahlten Gastärzte mehr geben. Damit ist den Ärzten, die ja ihre medizinischen Studien meistens in einem vorgerückten Alter beenden, ein weitgehender wirtschaftlicher Schutz gegeben.

Wir können auf dieses Gesetz daher mit Recht stolz sein, und ich glaube also, daß dieses Gesetz in die Zahl jener guten sozialpolitischen Gesetze eingereiht werden kann, die in den vergangenen Jahren im Hause beschlossen wurden.

Die Sozialistische Partei war jedoch gezwungen, zu diesem Gesetz drei Minderheitsanträge zu stellen, denn während der Beratungen im Sozialausschuß hat die Mehrheit von ihrem Mehrheitsrecht bei der Abstimmung Gebrauch gemacht und Anträge der Sozial-

listischen Partei abgelehnt, obwohl ich der Meinung bin, daß ein Eingehen auf die von uns angeführten Argumente auch in diesen drei Punkten ohne weiteres möglich gewesen wäre und in diesen drei Fragen bei entsprechender Würdigung der Argumente eine Übereinstimmung der Mitglieder und damit eine einhellige Beschlußfassung möglich gewesen wäre.

Der erste Minderheitsantrag richtet sich gegen den § 13 dieses Gesetzes, durch den der § 31, Abs. (3), des alten Apothekengesetzes wieder in Wirksamkeit gesetzt wurde. Es ist immer ein Schönheitsfehler, wenn man in moderne sozialpolitische Gesetze Paragraphen aus vergangenen Jahrhunderten einbaut, die wirklich schon in die Rumpelkammer der Vergangenheit und des Mittelalters gehören. Gerade die Wiederauffrischung eines derartigen Gesetzesparagraphen wird in der Zukunft zu allen möglichen Schwierigkeiten führen. Ich möchte nur darauf verweisen, daß Ärzte, die von nun an nach diesem Gesetz eine Hausapotheke halten müssen und entsprechende Medikamente in Vorrat zu halten haben, durch dieses Gesetz verpflichtet werden, sich diese Medikamente in den öffentlichen Apotheken zu verschaffen. Wenn eine solche Bestimmung in dem Apothekengesetz aus dem Jahre 1907 vorhanden war, dann war dies damals sicherlich richtig, denn zu dieser Zeit wurde der größere Teil der den Patienten verschriebenen Medikamente magistraliter hergestellt; heute aber verordnet der überwiegende Teil der Ärzte Spezialitäten, bei denen eine spezielle Kenntnis der Herstellung nicht erforderlich ist. Dazu kommt, daß sich die pharmazeutische Industrie in den vergangenen mehr als 40 Jahren bedeutend entwickelt hat, so daß den Ärzten heute Spezialitäten in einem überaus reichen Maße zur Verfügung stehen. Eine solche Gesetzesstelle kann sogar zu der grotesken Tatsache führen, daß Ärzte, die von pharmazeutischen Fabriken Ärztemuster erhalten, nach dieser Gesetzesstelle überhaupt nicht berechtigt wären, solche Ärztemuster an ihre Patienten weiterzugeben, weil sie sie nicht in einer öffentlichen Apotheke erstanden haben. Ich möchte aber doch auch noch darauf hinweisen, daß eine solche Bestimmung sogar eine wirtschaftliche Schädigung des Arztes bedeutet, denn dieser muß in den öffentlichen Apotheken bedeutend höhere Preise bezahlen.

Ich werde Ihnen an wenigen Beispielen die Differenzen nachweisen, wodurch immerhin eine finanzielle Benachteiligung des Arztes erfolgt. Wenn der Arzt beispielsweise Aspirin-tabletten von den Großhändlern bezieht, dann muß er den Apothekeneinstandspreis zusätzlich zehn Prozent bezahlen. Diese Aspirin-

tabletten kommen dann auf 2.50 S plus 25 Groschen, das sind 2.75 S. Wenn er sie bei den Apotheken bezieht, bekommt er einen zehnprozentigen Rabatt; der Einkaufspreis in der Apotheke ist für das gleiche Medikament aber 4.20 S, davon ab zehn Prozent Rabatt, das sind 42 Groschen, er muß also 3.78 S bezahlen, so daß eine Differenz von 1.03 S zu seinen Ungunsten entsteht. Solche Beispiele können wir bei allen möglichen Medikamenten vorführen. Bei Sirolin Roche beträgt die Differenz sogar 2.77 S, bei Tonicum Waldheim 1.85 S. Ich glaube, daß schon diese wenigen Zahlen beweisen, wie unmöglich eine solche Bestimmung in einem modernen sozialpolitischen Gesetz ist, so daß es sicherlich notwendig und richtiger gewesen wäre, die Einkaufsfreiheit für den Arzt zu wahren.

Der zweite Minderheitsantrag, den die Sozialistische Partei gestellt hat, bezieht sich auf eine Abänderung des § 21, Abs. (2). Hier wird, wie schon mein Vorredner, Herr Abg. Elser, mitgeteilt hat, den Ärztekammern ein tatsächliches Vertragsmonopol gegeben. Wir haben uns schon bei der Beratung des Kollektivvertragsgesetzes im Ausschuß wie auch im Haus über die Monopolstellung der gesetzlichen Interessenvertretungen gründlichst und weitestgehend unterhalten. Wir sind damals nach langen Verhandlungen übereingekommen, daß es eine Monopolstellung einer gesetzlichen Interessenvertretung bei Abschluß von Verträgen nicht geben soll. Nach dem Kollektivvertragsgesetz können auch andere Vereinigungen als kollektivvertragsfähig erklärt werden. Nun hier ist es, trotz unseres Versuches, eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung zu erreichen, zu dieser Monopolstellung der Ärztekammern gekommen. Nach § 21, Abs. (2), ist nunmehr die Ärztekammer allein berechtigt, Verträge mit den Sozialversicherungsinstituten abzuschließen.

Ich möchte auch hier wieder an einem Beispiel nachweisen, zu welchen Formen eine solche Monopolstellung führen kann und auch in Zukunft führen wird. Wir kennen von den Vertragsverhandlungen her die unnachgiebige Haltung mancher Ärztekammern und ihr Bestreben, in erster Linie die wirtschaftlichen Interessen der Ärzte zu wahren, ohne hierbei auf die Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen. Ein besonders krasses Beispiel hat sich in Kärnten zugetragen. In Kärnten wurden 68 Kassenarztstellen ausgeschrieben. Um diese 68 Kassenarztstellen haben sich 104 Bewerber bemüht. Die Ärztekammer hat nun, um hier eine richtige Aufteilung vorzunehmen und den Kreis der Bewerber beschränken zu können, ein Punktesystem zur Verteilung dieser Kassenstellen eingeführt.

Und so blieb es der Ärztekammer in Kärnten vorbehalten, zu erklären, daß nicht die medizinische Vorbildung, die medizinische Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit ausschlaggebend sei, sondern der Bewerber müsse in erster Linie Kärntner sein, dann erhält er sofort 10 Punkte zugeschrieben. Und 20 Punkte sind nach diesen internen Bestimmungen erforderlich, um eine Stelle als Kassenarzt in Kärnten zu erhalten. Also, wenn er Kärntner ist, hat er schon einmal die Hälfte dieser Punkte für sich erreicht. Solche Dinge können nur entstehen, wenn Interessenvertretungen Monopolstellungen innehaben. Solche Monopolstellungen aber sind in einer modernen Entwicklung absolut fehl am Platze. Besonders beim Arbeitsvertragsrecht haben alle Parteien dieses Hauses immer darauf Wert gelegt, daß die Grundsätze der Demokratie entsprechende Beachtung finden; es wäre daher erforderlich gewesen, in gleicher Weise wie bei der Schaffung des Kollektivvertragsgesetzes auch hier eine entsprechende Möglichkeit der Kollektivvertragsfähigkeit anderer Vereinigungen zuzulassen.

Der dritte Minderheitsantrag verlangt — darauf hat gleichfalls schon Abg. Elser hingewiesen — eine Abänderung des § 33, Abs. (1). Hier wird den Spitalsärzten, obwohl sie einen Großteil der gesamten Ärzteschaft ausmachen, nur eine schwache Vertretung in Hauptversammlung und Vorstand zugebilligt. Wir sind der Meinung, daß gerade den jungen Spitalsärzten, jenen Menschen, die aus den Ausbildungsstätten kommen, die noch voller Lebenskraft und voller Agilität sind, eine entsprechende Vertretung in diesen Ständesvertretungen gewährt werden soll. Wir stellen daher den Antrag, daß entgegen den Bestimmungen des Gesetzes, wonach die Gesamtheit der in Ausbildung stehenden Ärzte nicht mehr als ein Fünftel der Vollversammlung und der Vorstandsmitglieder betragen darf, diese Zahl auf ein Drittel erhöht werden soll.

Das Ärztegesetz, wie es vorliegt, stellt meines Erachtens einen bedeutenden Fortschritt auf dem Sektor der sozialpolitischen Gesetzgebung dar. Die Wiener Medizinische Schule hat einen Weltruf erlangt, und trotz Absperrung Österreichs durch viele Jahre ist dieser Weltruf erhalten geblieben. Wir glauben, daß durch die entsprechende Fassung des Gesetzes, durch die Festlegung der notwendigen, richtigen Ausbildung des praktischen wie auch des Facharztes der Ruf der Wiener Medizinischen Schule auch weiterhin über die Grenzen Österreichs dringen wird.

Wir müssen bei dieser Gelegenheit aber auch feststellen, daß ein Großteil der österreichischen Ärzte während der Jahre 1945 und

1946 im vollen Verantwortungsbewußtsein der medizinischen Aufgabe, die sie in diesem Staate zu erfüllen haben, Unglaubliches und Übermenschliches geleistet haben und daß diese Leistungen auch durch ein entsprechendes, ihre Interessen währendes Gesetz ihre Anerkennung finden sollen. Wir hoffen nur, daß mit diesem Gesetz ein Weg beschritten wird, der eine offene, freimütige und innige Zusammenarbeit zwischen den Ärzten und allen Körperschaften des öffentlichen Lebens herbeiführt, eine Zusammenarbeit, die im Interesse der Allgemeinheit unbedingt erforderlich ist. Wenn sich alle Faktoren, die für die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung unseres Staates verantwortlich sind, zu dieser gemeinsamen Arbeit finden werden, dann, glaube ich, wird es möglich sein, die schweren Schädigungen, die die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung während der Kriegs- und Nachkriegszeit erlitten hat, in kürzester Zeit wieder gutzumachen.

Die Sozialistische Partei bittet Sie daher, diesen Minderheitsanträgen zuzustimmen und damit dem Gesetz jenen vollwertigen Rahmen zu geben, der ihm zukommt. (*Beifall und Händeklatschen bei der SPÖ.*)

Abg. Prinke: Hohes Haus! Das in Beratung stehende Gesetz schließt die Reihe von Gesetzen, die dem Wohle der Volksgesundheit gewidmet sind. Vor kurzer Zeit haben wir das Dentistengesetz verabschiedet, heute das Krankenpflegegesetz, und nun soll auch das Ärztegesetz beschlossen werden. Der Nationalrat kann, ohne überheblich zu sein, von sich behaupten, daß hier vorbildliche Gesetze geschaffen wurden. Durch das Ärztegesetz werden auch die Voraussetzungen geschaffen, daß der Ruf der Wiener Medizinischen Schule, der in der letzten Zeit einiges an Ansehen eingebüßt hat, wiederhergestellt wird.

Die nationalsozialistische Ära hat wie auf vielen Gebieten so auch auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ein Chaos hinterlassen. Das Überangebot an Ärzten, das durch die Kriegsverhältnisse, durch die damalige kurze Ausbildungszeit usw. herbeigeführt wurde, sowie der Professorenwechsel haben der medizinischen Wissenschaft schweren Abbruch getan. Die Ereignisse der letzten Zeit, die zeigten, daß es Menschen, ohne medizinische Ausbildung genossen zu haben, möglich war, längere Zeit eine ärztliche Tätigkeit auszuüben, sowie andere Vorfälle, die wieder eine gewisse Verrohung bei der Behandlung von Patienten ans Tageslicht brachten, haben in der österreichischen Bevölkerung tiefe Beunruhigung hervorgerufen.

Als wir an die Bearbeitung dieses Gesetzes schritten, waren wir von der Absicht beseelt,

hier ein Gesetz zu schaffen, das unserem Volke tatsächlich die Gewähr gibt, daß alles getan wird, um der Volksgesundheit zu dienen. Wenn dieses Gesetz nun vielfach als Ausnahmegesetz bezeichnet wird, dann nur deshalb, weil sich der Beruf des Arztes mit wenigen Berufen vergleichen läßt. Wir können hier nicht nur das Sprichwort anwenden: nur ein guter Mensch kann ein guter Arzt sein, sondern haben auch zu berücksichtigen, daß Arzt sein auch Helfer der leidenden Menschheit sein heißt. Um helfen zu können, bedarf der Arzt nicht nur eines edlen Sinnes, sondern auch eines umfassenden Wissens und reicher praktischer Erfahrung. Der ärztliche Beruf gibt aber seinem Träger auch eine gewisse Macht, und es ist daher begreiflich, daß man seit je bestrebt war, durch Maßnahmen gesetzgeberischer Art einen Mißbrauch dieser Macht zu verhindern, um damit für die Volksgesundheit verhängnisvolle Folgen zu vermeiden. Die Gesellschaft braucht den Arzt, seine Hilfe, sie ist daher seit jeher bestrebt, sich vor Übergriffen zu schützen. Dieser Schutz wird durch die Aufnahme von besonderen Vorschriften erreicht. Wir finden schon im 16. Jahrhundert Ansätze dazu, daß sich die Ärzte sammeln und vereinigen, um der medizinischen Wissenschaft zu dienen. Nach dem Jahre 1880 kam es bereits zur Schaffung der ersten Ärztekammern. Es wurden bereits damals die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen und im Einvernehmen mit den Ständevertretern Normen für die Ausübung des ärztlichen Berufes aufgestellt, darüber hinaus aber auch die Möglichkeit gegeben, den ärztlichen Beruf durch die Ständevertretung entsprechend zu beaufsichtigen und zu leiten. Es wurde hiemit die Gewähr gegeben, daß der Arzt nicht nur wirklich Helfer der Menschen bleibt, sondern auch die Möglichkeit geschaffen, Schädlinge im Beruf auszumerzen. Mehr als anderswo gilt beim Arzt der Lebensgrundsatz, daß für jeden die Berufung zum Berufe die Voraussetzung zum Erfolg, also somit für den guten Arzt ist. Die nationalsozialistische Zeit — ich habe schon darauf hingewiesen — brachte auch hier ein Chaos, dessen Auswirkungen noch heute vielfach fühlbar werden. Nicht die Berufung, sondern vielfach die Konjunktur waren die Triebfedern zum Studium und zur Ergreifung des ärztlichen Berufes. Der Meinung, der Beruf des Arztes sei ein Geschäft wie ein x-beliebiges anderes Geschäft, muß mit aller Schärfe entgegengetreten werden. Der Arzt bedarf zur Ausübung seines Berufes in erster Linie einer inneren Berufung zum Helfer der leidenden Menschheit. Es wird daher auch der Ruf der Wiener Medizinischen Schule, der in die ganze Welt hinaus gegangen ist, erst dann wieder voll hergestellt sein,

wenn es den zuständigen Ständekörperschaften gelungen ist, die Geschäftemacher im Arztberufe auszumerzen, und bis wieder der Arzt wirklich in sich die Berufung trägt, Helfer der Menschen und sonst nichts zu sein.

Bei den Bearbeitungen und Beratungen des vorliegenden Gesetzes war man einhellig der Auffassung, daß die Reform im Ärzteberuf, die nun durchgeführt wird, nicht allein durch ein Gesetz geschaffen werden kann, sondern daß dazu vor allem die Mithilfe der Ärzte selbst im Interesse ihres edlen Berufes erforderlich ist. Es mag daher, wenn auch diese Auffassung mancher Kritik begegnet, doch eine gute Lösung sein, daß in diesem Gesetz nicht nur der ärztliche Beruf umschrieben wurde, sondern daß gleichzeitig auch die Ständevertretung der Ärzteschaft eine Regelung erfahren hat.

Von dem Gedanken ausgehend, daß es im Interesse der Volksgesundheit liegt, wenn dem Volke nur gute Ärzte gegeben werden, war die Hauptsorge der Ausbildung des Arztes gewidmet. Verschiedene Auffassungen waren hier zu überprüfen. Die Hochschulen, die medizinischen Fakultäten vertraten den Standpunkt, dadurch eine bessere Ausbildung zu erreichen, daß das Studium verlängert und eine gewisse Zeit des Praktikums in das Studium eingebaut wird. Dieses Praktikum sollte sich auf eine eineinhalbjährige Tätigkeit beschränken. Die Studentenschaft und die Ärzte vertraten den gegenteiligen Standpunkt und waren der Auffassung, daß eine praktische Tätigkeit als Arzt erst nach der Erlangung des Diploms Platz greifen solle. Die Gründe für diese Auffassung sind auf verschiedenen Gebieten zu suchen. Wenn ein Praktikum in eine Studienverlängerung eingebaut werden soll, so bietet uns diese Regelung keine Gewähr dafür, daß der Arzt wirklich praktisch so geschult wird, wie es den heutigen Erfordernissen entspricht. Wir wissen, daß die dazu vorhandenen Institute nicht ausreichen, um die große Anzahl von Medizinstudenten aufnehmen zu können und ihnen die volle praktische Ausbildung zu gewährleisten.

Darüber hinaus war aber auch noch eine soziale Frage zu berücksichtigen. Eine Verlängerung des Studiums bedeutet natürlich für die Erhalter der Studenten, die Eltern usw., eine soziale Last, die noch eine längere Zeit getragen werden müßte. Außerdem war zu klären, wer für einen solchen praktizierenden Arzt, der noch nicht Arzt, also noch Studierender ist, die Verantwortung bei der Ausbildung trägt. Gerade in der letzten Zeit war in einem Prozeß zu konstatieren, daß nicht nur der verantwortliche Abteilungsvorstand, sondern auch der Zimmerarzt, der Sekundararzt, zur Ver-

antwortung gezogen wurde. Es würde also bedeuten, daß wenn man dem Grundsatz zustimmen würde, daß das Praktikum innerhalb des Studiums erfolgen soll, Studierende auf den kranken Menschen losgelassen würden und dafür der einzelne Abteilungsleiter allein die Verantwortung zu tragen hätte.

Auch dieses Moment und alle die anderen Argumente, die ich bereits vorgebracht habe, waren maßgebend dafür, daß wir einhellig zur Auffassung gelangten, daß das Praktikum erst nach der Erlangung des Doktordiploms absolviert werden soll. Dabei galt es aber auch, dem großen Andrang zum Medizinstudium zu begegnen. Haben wir doch derzeit in Österreich bei rund 8500 Ärzten 5400 Medizinstudenten, die selbstverständlich alle darauf warten, in ihrem Beruf unterzukommen. Das bedeutet, daß wir bereits heute eine große Not unter der Ärzteschaft zu verzeichnen haben. Eine Ziffer allein mag Ihnen diesen Zustand aufzeigen. Wir haben derzeit in Österreich 815 unbezahlte Spitalsärzte, sogenannte Gastärzte. Nun ist es so, daß der junge Arzt mit der Erlangung des Diploms, wenn er sich als praktischer Arzt niederläßt, noch lange keine Lebensmöglichkeit hat, wenn er nicht gleichzeitig Vertrauensarzt eines Sozialversicherungsträgers ist. Daher hat jeder Jungarzt das Bestreben, eine entsprechende Spitalspraxis zu erbringen, die von den Sozialversicherungsträgern als Voraussetzung zur Zulassung gefordert wird. Wir haben z. B. in Wien 1230 praktische Ärzte, aber nur 820 Ärzte, die gleichzeitig auch Ärzte der Krankenkassen sind. Es sind also rund 400 Ärzte ohne Krankenkasse, die nur auf die Privatpatienten angewiesen sind.

Aus diesen Zahlen wird schon ersichtlich — wenn wir dabei bedenken, daß fast alle Bevölkerungskreise in die Sozialversicherung einbezogen sind —, daß durchaus davon geredet werden kann, daß die soziale Not im Kreise der Ärzte ziemlich groß ist. Dabei müssen wir aber auch noch berücksichtigen, daß wir in den nächsten fünf Jahren bei rund 3000 Medizinstudenten in Wien einen Zuwachs von 2000 praktischen Ärzten haben werden. Dabei habe ich den prozentuellen Anteil der Fachärzte schon berücksichtigt. Der großen Gefahr, daß hier ein geistiges Proletariat und damit eine weitere Schädigung des medizinischen Ansehens entsteht, muß mit allen Mitteln entgegengewirkt werden. Wir kamen daher einhellig zu der Auffassung, daß dies nur in der Form geschehen kann, daß dem Arzt auch während seines Praktikums seine soziale Stellung entsprechend gesichert wird.

Wenn hier vielleicht von den Universitäten und medizinischen Fakultäten die Meinung vertreten wird, daß damit in das Recht der

akademischen Behörden eingegriffen oder dieses Recht beschnitten wurde, so lag dies durchaus nicht in der Absicht des Sozialausschusses und liegt auch sicherlich nicht in der Absicht des Nationalrates. Aber die Universitätsbehörden müssen sich darüber klar sein, daß das, was für andere Berufe, z. B. für den Rechtsanwalt, den Techniker usw. gilt, die nach Erlangung des akademischen Grades, bevor sie die Möglichkeit bekommen, sich praktisch niederzulassen, ebenfalls einen gewissen Zeitraum — beim Rechtsanwalt sind es sieben Jahre — praktisch tätig sein müssen, auch beim Arzt, wenn wir den heutigen Stand der Wissenschaft berücksichtigen, durchaus ein Erfordernis der Zeit ist. Wenn für den jungen Arzt eine bestimmte praktische Tätigkeit vorgeschrieben wird, bedeutet dies durchaus keinen Eingriff in das akademische Recht.

Wenn nun dem Arzt auch die volle Sozialversicherung geboten wird dadurch, daß er während seines Praktikums gegen Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw. versichert ist, und auf der anderen Seite die Möglichkeit geboten wird, daß auf höchstens 30 Betten ein Arzt beschäftigt wird, dann sind die Voraussetzungen gegeben, daß der Überhang der Medizinstudenten aufgesaugt werden kann. Wir möchten es aber doch nicht verabsäumen, an unsere Jugend den Mahnruf zu richten, sich nicht ausschließlich dem Medizinstudium zuzuwenden, weil sonst auf die Dauer die Gefahr nicht gebannt werden könnte, daß hier geistiges Proletariat herangebildet wird, für das keine Möglichkeit besteht, in seinem Beruf unterzukommen. Wir setzen bei der Festsetzung der Höchstzahl von 30 Betten voraus, daß von dem Grundsatz, der in einzelnen Bundesländern gehandhabt wird, daß eine niedrigere Bettenanzahl, z. B. in Wien zwölf für einen Arzt, in Anrechnung gebracht wird, auch in Zukunft nicht abgegangen wird, um so mehr Medizinern die Möglichkeit zu geben, ins Praktikum zu kommen.

Wenn behauptet wird, der Ärztekammer, der Ständevertretung der Ärzte, die nun geschaffen werden soll, werde eine Monopolstellung eingeräumt, so liegt das vielleicht gerade in der Intention dieses Gesetzes, denn wir haben nichts davon, wenn die Ärztekammern ihre Arbeit nach politischen Auffassungen oder nach irgendwelchen anderen Gesichtspunkten, die außerhalb der ärztlichen Interessen liegen, verrichten. Uns liegt in erster Linie daran, daß die Ärztekammer wirklich Wahrer nicht nur des ärztlichen Berufsstandes werden soll, sondern auch Hüter und Diener der österreichischen Volksgesundheit. Deshalb lag uns daran, der Ständevertretung auch die Möglichkeit zu geben,

3084 107. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 30. März 1949.

alle Voraussetzungen zu besitzen, um gegen Schädlinge im Beruf vorgehen und sie auch aus dem Beruf entfernen zu können. Es wird ihr deshalb auch ein Disziplinarrecht eingeräumt, das sehr weitgehend ist und sicherlich dazu beitragen wird, eventuelle Übergriffe oder Schädigungen, die wir im ärztlichen Beruf zu verzeichnen haben, zu eliminieren.

Außerdem soll der Kammer, um dem ärztlichen Nachwuchs den Eintritt in den Beruf zu erleichtern, die Möglichkeit geboten werden, auch für eine entsprechende Alters- und Hinterbliebenenversorgung Einrichtungen zu schaffen. Ihr muß diese Möglichkeit gegeben werden, weil wir konstatieren können, daß es heute in den Reihen der Ärzte noch eine große Anzahl von alten praktizierenden Ärzten gibt, die sich nur deshalb nicht aus der Praxis zurückziehen können, weil ihr Lebensabend nicht gesichert ist. Wenn eine ausreichende Altersfürsorge geschaffen wird, bin ich überzeugt, daß damit auch Platz für den jungen Ärztenachwuchs geschaffen ist.

Nun will ich mich gleich mit den Minderheitsanträgen auseinandersetzen, die von der Sozialistischen Partei eingebracht wurden. Die Sozialistische Partei beantragt in Minderheitsantrag 2, daß auch Ärztevereinigungen, die sich auf freiwilliger Basis gebildet haben, die Möglichkeit geboten wird, Verträge abzuschließen. Die Österreichische Volkspartei hat diesem Antrag ihre Zustimmung nicht erteilt. Wir sind dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Arbeiter und Angestellten haben darauf verzichtet, sich innerhalb des Gewerkschaftsbundes in Richtungsgewerkschaften aufzuspalten. Die Interessen der österreichischen Arbeiter und Angestellten werden ohne Rücksicht auf die politische Einstellung durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund vertreten. Wenn wir nun den Ärztekammern das Recht einräumen, eine ähnliche Funktion als Standesvertretung für ihre Mitglieder auszuüben, so stehen wir auf dem Standpunkt, daß dem Arztberuf nicht durch eine politische Aufspaltung schwere Schädigungen erwachsen sollen. Denn welcher Auffassung soll denn dieser Minderheitsantrag Rechnung tragen? Doch nur der, daß sich Ärztevereinigungen nach politischen Gesichtspunkten bilden können und ihnen damit die Möglichkeit geboten werden soll, Verträge, sei es nun mit Sozialversicherungsträgern oder mit irgendwelchen anderen Dienstgebern, abzuschließen zu können. Wir wehren uns dagegen, daß hier eine Institution, die dem Wohl der Gesundheit der Bevölkerung dienen soll, nach parteipolitischen Gesichtspunkten aufgespalten wird (*Widerspruch bei den Sozialisten*), und deshalb lehnen wir diesen Antrag ab. Wir

wollen nicht, daß der Volksgesundheit dadurch Schaden zugefügt wird, daß versucht wird, in die Ärztekammern doch wieder Politik hineinzutragen. Die provisorischen Standesvertretungen in den letzten vier Jahren haben bewiesen, daß sie trotz verschiedener politischer Auffassung sehr wohl in der Lage sind, wirklich eine reine Standesvertretung zu sein. Das gibt uns auch die Gewähr für die Zukunft, und ich bin überzeugt, daß es hier zu keinem Mißbrauch kommen wird. Wir sind deshalb nicht in der Lage, diesem Minderheitsantrag unsere Zustimmung zu geben.

Was den Minderheitsantrag 3 betrifft, möchte ich folgendes ausführen: Die Vertretung der Spitalsärzte, richtiger gesagt, die Vertretung jener Ärzte, die sich gemäß § 2, Abs. (2), in Ausbildung befinden, in der Vollversammlung ist nach der Regierungsvorlage mit einem Fünftel der Vollversammlungsmitglieder festgesetzt. Der Minderheitsantrag verlangt dagegen, daß dieses Fünftel auf ein Drittel abgeändert wird. Es ist in keinem Kammergesetz vorgesehen, daß den in Ausbildung befindlichen Personen, die Lehrlinge in ihrem Beruf sind, eine Vertretung eingeräumt wird. Auch der junge Arzt erwirbt erst durch seine Ausbildung im Spital die Berechtigung zur praktischen Berufstätigkeit. Es kann ihm daher nicht das Recht eingeräumt werden, durch eine entsprechende Vertretung die bereits praktizierenden Ärzte zu majorisieren; praktisch würde es darauf hinausgehen. Wenn wir diesem Antrag zustimmten, würde bei einem ungünstigen Besuch einer Vollversammlung und bei Einsetzen einer entsprechenden Propaganda dieses eine Drittel die Möglichkeit haben, die gesamte praktizierende Ärzteschaft zu majorisieren. (*Abg. Fischer: Wie kann ein Drittel majorisieren?*) Das aber soll verhindert werden. Der in Berufsausbildung stehende Arzt hat eine entsprechende Interessenvertretung in der Vollversammlung und wird dort jederzeit zu Wort kommen. In dem Moment, wo er in die Praxis kommt, gelten für ihn dieselben Bestimmungen, die für die anderen praktischen Ärzte vorgesehen sind.

Was den Minderheitsantrag 1 betrifft, haben wir unsere Stellungnahme im Unterausschuß eingehend begründet. Es ist allgemein bekannt, daß das Apothekengesetz demnächst eine Neufassung erfahren wird, und man wird vielleicht dort die Möglichkeit haben, auf diese Dinge nochmals zurückzukommen. Wir wollen verhindern, daß der Apothekerschaft eine Schädigung zugefügt wird, und haben deshalb festgelegt, daß die Medikamente für die Hausapotheken in einer öffentlichen Apotheke in Österreich beschafft werden sollen. (*Zwischenrufe.*)

Meine Damen und Herren! Wenn ich eingangs darauf hingewiesen habe, daß uns bei dieser Arbeit ein einheitlicher Wille geleitet hat und daß hier ein vorbildliches Gesetz geschaffen wurde, so ist dies ein Zeichen dafür, daß im österreichischen Parlament bei gutem Willen selbst die schwersten Probleme gelöst werden können. Es ist dies ein gutes Zeugnis, das dem österreichischen Nationalrat ausgestellt werden kann, und das führt auch die Propaganda ad absurdum, der wir manchmal in der Öffentlichkeit begegnen, die die Auffassung vertritt, daß dieses Parlament, das sich in wenigen Monaten auflösen wird, keine praktische und gute Arbeit mehr leisten kann. Wir haben den Beweis geliefert, daß wir wirklich in der Lage sind, alle Zusammenhänge richtig zu erfassen und, soweit Gegensätze bestehen, diese zu bereinigen und Gesetze zu schaffen, die wirklich dem Wohle unserer Bevölkerung dienen. Die Österreichische Volkspartei wird deshalb für dieses Gesetz stimmen, weil sie weiß, daß damit wieder ein Fortschritt erzielt wurde, ein Fortschritt, der in seinen Auswirkungen der Gesundheit unseres Volkes dienen soll. *(Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei. — Während dieser Rede hat wieder Präsident Kunschak den Vorsitz übernommen.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Ablehnung der sozialistischen Minderheitsanträge in der Ausschlußfassung mit den vom Berichtstatter zu Beginn seines

Referats beantragten Änderungen in zweiter und dritter Lesung (in dieser einstimmig) zum Beschluß erhoben.

Präsident: Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Hohes Haus! Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich Ihnen folgenden Antrag vor *(liest)*:

„Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Herbsttagung 1948/49 der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 31. März 1949 für beendet zu erklären.

Gemäß Artikel 28, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes werden der Verfassungsausschuß, der Ausschuß für soziale Verwaltung, der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, ihre Arbeiten nach Beendigung der Herbsttagung fortzusetzen.“ *(Abstimmung.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß für morgen der Hauptausschuß einberufen ist, und zwar für 10 Uhr in den Lesesaal.

Damit ist die Arbeit unserer Herbsttagung beendet, und in den Sitzungen des Nationalrates tritt eine kurze Pause ein. Ich wünsche, daß diese Pause allen Mitgliedern eine gute Erholung ermöglicht.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 40 Minuten.